



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/242
Federführend: FD 2.2 Wasser, Bodenschutz und Abfall		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	02.04.2014
		Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
		Bearbeiter/in:	Tanja Petersen
		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Bauleitplanung Deponie Alt Duvenstedt			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung	

Finanzielle Auswirkungen: -

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

2012 ist die Potentialstudie zum Energieberg Alt Duvenstedt mit den Möglichkeiten einer weiteren Nutzung nach der Rekultivierung und Stilllegung vorgestellt worden.

Der Bauabschnitt 2 der Rekultivierung der Deponie wird voraussichtlich Ende 2014, Anfang 2015 beginnen, sodass über die Realisierung der Ideen aus der Potentialanalyse zeitnah von den politischen Gremien der Gemeinde Alt Duvenstedt und des Kreises Rendsburg-Eckernförde entschieden werden müsste.

Für eine Umsetzung, z. B. der PV-Anlage auf der Südseite oder einer Biomasseanlage auf der Kuppel, wäre eine Bauleitplanung notwendig, die von der Gemeinde Alt Duvenstedt erfolgen und bei paralleler Planung von F- und B-Plan ein Jahr bis zur Genehmigung beanspruchen würde. Eine Übertragung von Aufgaben an den Vorhabenträger Kreis, bzw. AWR wäre in diesem Zusammenhang möglich.

Die Umweltausschusssitzung am 12. Februar und Gemeindevertretersitzung am 27. März der Gemeinde Alt Duvenstedt haben hinsichtlich der Bauleitplanung zu keinen Beschlüssen geführt, da ein möglichst einstimmiger Beschluss der Fraktionen angestrebt wird.

Wichtigste Voraussetzung der Gemeinde Alt Duvenstedt für eine Bauleitplanung ist die Kostenübernahme durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Eine Kostenübernahme aus Mitteln der Nachsorgerücklage wäre auf Beschluss möglich, wenn die zu erzielenden Einnahmen, z. B. Pächterträge, im Vergleich zu den Ausgaben für

Planung und Erschließung letztlich zu einer Rücklagenmehrung führen. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wird nachgereicht.

Darüber hinaus besteht u. a. der Wunsch oder die Forderung der Gemeinde, dass zur Verkehrssicherung ein Fahrradweg von Schütt am See über Ahlefeld bis zur Landesstraße nach Eckernförde fortgeführt wird. Dabei wären die Besitzverhältnisse und Kosten noch zu klären.

Um das Verfahren voranzutreiben, werden weitere Gespräche zwischen den politischen Vertretungen des Kreises und der Gemeinde Alt Duvenstedt empfohlen.

Anlage/n: keine



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/238
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	01.04.2014
		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Sebastian Krug
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Anschaffung einer Einzelraum-Heizungssteuerung für alle geeigneten Räume des Kreishauses			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, und Bauausschuss stimmt der Anschaffung der Einzelraum-Heizungssteuerung für alle geeigneten Räume des Kreishauses zu.

2. Sachverhalt:

Das Kreishaus hat einen Wärmebedarf von ca. 1,2 GWh pro Jahr, der sich durch verschiedene Maßnahmen reduzieren lässt. So werden durch die neu eingebauten Fenster bessere Dämmwerte erreicht und ein hydraulischer Abgleich wird in naher Zukunft dafür sorgen, dass die Wärme besser durch das Haus transportiert wird. Einzig die Einzelraum-Heizungssteuerung wurde bis jetzt noch nicht effizient gestaltet. Momentan wird jeder Raum während der Heizzeit (Mo –Do 5.00 bis 19.00Uhr, Fr 5.00 bis 15.30Uhr) permanent auf die vom Mitarbeiter gewünschte Temperatur hochgeheizt. Dies geschieht auch während der Urlaubszeit, bei früherem Dienstschluss, bei Krankheit, bei Dienstreisen oder längeren Sitzungen. Mit einem System, das mit einer automatischen, intelligenten Erkennung ausgestattet ist, kann die Heizenergie um bis zu 20% reduziert werden.

In der Sitzung des Umwelt-, Verkehr- und Bauausschusses vom 14.11.2012 wird das Gebäudemanagement aufgefordert den Ausschuss erneut zu beteiligen, wenn geklärt werden kann, ob sich eine Einzelraumheizungssteuerung wirtschaftlich lohnt. Damals wurde von Gesamtkosten von ca. 377.000€ ausgegangen. Das hier vorgestellte System kosten ca. ein Zehntel der damaligen veranschlagten Kosten.

2.1 Kosten

Kosten pro Einheit: ca. 180€

Anzahl der Büros: ca. 250

Gesamtkosten: ca. 45.000€

Einsparung: 20 % (Aussage Hersteller)

Amortisation: 4 Jahre

Einsparung: 15% (konservative Schätzung)

Amortisation: 5 Jahre

2.2 Garantie eines Herstellers

Der Hersteller kann zwar die vollständig möglichen Einsparungen von 20% nicht versprechen, da diese von zu vielen Faktoren, wie Klima, Gebäude- und Raumnutzung abhängt. Eine Mindesteinsparung von 15% wurde uns durch einen Hersteller schriftlich zugesagt (Anlage 1).

Sowohl die Zusage des Herstellers, als auch die Amortisationszeit der Kosten dürfen nur als grober Richtwert angesehen werden. Die Berechnungen wurden auf Basis der Energiekosten für 2012 erstellt.

Mit den weiteren energetischen Maßnahmen am Gebäude (neuer Heizkessel, neue Fenster) und zukünftigen Projekten, wie der Dachsanierung und ein eventuelles Nahwärmenetz wird sich der Energiebedarf zusätzlich reduzieren. Damit ist es nicht möglich, Einsparungen einzelner Maßnahmen zu messen. Es kann also auf der einen Seite niemals die garantierte Einsparung der Einzelraumheizungssteuerung nachgewiesen werden, auf der anderen Seite verlängern sich alle Amortisationszeiten aller Energiesparprojekte. Nichtsdestotrotz sind die Angaben als realistisch einzuschätzen.

2.3 Technik

Das vorliegende System, ist seit vergangenem Jahr auf dem Markt und wird von uns in drei Büros in der laufenden Heizperiode getestet. Die beiden Raumelemente (Heizungsventil und Raumsensor) kennzeichnen sich durch verschiedene Innovationen:

- Beide Module bedürfen keiner externen Stromversorgung. Der Raumsensor bezieht seine Energie aus einem kleinen hocheffizienten Photovoltaikelement, das auch unter Kunstlicht funktioniert und das Heizungsventil gewinnt Energie durch ein sog. Seebeck-Element, das Strom aus Temperaturdifferenzen erzeugen kann. Es müssen also weder Batterien gewechselt werden, noch aufwendig Stromkabel verlegt werden.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
06:30					
06:45					
07:00					
07:15					
07:30					
07:45		■		■	■
08:00	■	■	■	■	■
08:15		■	■	■	■
08:30		■	■	■	■
08:45	■	■	■	■	■
09:00	■	■	■	■	■
09:15					■
09:30	■		■	■	■
09:45	■	■	■	■	■
10:00	■		■	■	■
10:15	■	■	■	■	■
10:30	■	■	■	■	■
10:45	■	■	■	■	■
11:00	■		■	■	■
11:15	■	■	■	■	■
11:30	■	■	■	■	■
11:45	■	■	■		■
12:00	■	■	■		■
12:15				■	■
12:30	■	■	■		■
12:45	■		■	■	■
13:00	■	■	■	■	■
13:15	■	■	■	■	■
13:30	■	■		■	
13:45	■	■		■	
14:00	■	■			
14:15	■	■		■	
14:30	■	■		■	
14:45			■	■	
15:00	■	■			
15:15	■		■	■	
15:30	■		■		
15:45	■		■		
16:00	■		■		
16:15					
16:30					
16:45					

Heizzeit (h) 14,5 14 14 14 10 normal

7,0 5,8 6,3 6,3 5,8 Steuerung

- Der Raumsensor erkennt die Anwesenheit im Raum. Ist der Raum für länger als 30min ungenutzt wird die Raumtemperatur um 4°K gesenkt. Gleichzeitig lernt das System die Raumnutzungsgewohnheiten. Wird der Raum jeden Tag um 8.15Uhr genutzt, wird die Temperatur rechtzeitig hochgeregelt. Wird ein Raum mehr als 3 Tage hintereinander nicht genutzt, geht das System in Urlaubsmodus.
- Das System erkennt automatisch wenn ein Fenster zum Lüften geöffnet wird und schließt das Heizungsventil vollständig.

2.4 Testlauf

Der Testlauf in drei Büros verlief positiv. Die Temperatursteuerung wurde durch den Arbeitnehmer wahrgenommen, war aber nicht unangenehm. Die Auswertung eines Profils seitens des Herstellers verdeutlichte die Einsparungen (Graphik).

Während normalerweise von 5.00Uhr morgens bis 19.00Uhr abends durchgehend geheizt wird, zeigen die grünen Felder die Heizzeiten in einem Büro in der eine Einzelraumsteuerung genutzt wurde. Die Heizzeiten ließen

sich um über 50% reduzieren. Dies ist allerdings nicht mit einer Einsparung von 50% in diesem Raum gleichzusetzen. Diese hängt noch von anderen Faktoren, wie Raumtemperatur und Pumpleistung ab. Das getestete System hat ein Einsparungspotential von 20% an.

2.5 Mögliche Bedenken

2.5.1 Überwachung

Das System erkennt die Zeiten der Raumnutzung und legt ein Profil an, um die Heizzeiten zu optimieren. Die Daten können durch die Mitarbeiter und das Gebäudemanagement nicht abgerufen und ausgewertet werden. Im Falle einer Wartung könnten die Servicetechniker des Produkts die Daten mit einem Kabel (nicht über Funk) abrufen. Dabei handelt es sich allerdings nur um Daten der letzten 7 Tage, die auch nicht die Echtzeit angeben, sondern ein durchschnittliches Profil.

2.5.2 Elektrische Strahlung

Der Raumsensor und das Heizkörperventil kommunizieren über Funk (868 MHz) miteinander. Dabei werden alle 15min für die Dauer einer Millisekunde Informationen ausgetauscht. Bei einem Arbeitstag von 8h am Arbeitsplatz würde ein Mitarbeiter für 32 Millisekunden der Funkstrahlung ausgesetzt. Der Grenzwert für die Leistungsflussdichte dieser Frequenz am Arbeitsplatz beträgt nach BImSchV $4,46 \text{ W/m}^2$. Das hier vorgestellte System besitzt eine Leistungsflussdichte von $0,000013 \text{ W/m}^2$ und liegt damit im Bereich eines normalen Zimmerlichtschalters (jedes Schalten eines Stromkreises verursacht Elektromagnetische Strahlung).

2.6 Starttermin

Die hier vorgestellte Einzelraum-Heizungssteuerung soll zur nächsten Heizperiode (Oktober 2014) angeschafft und installiert werden. Die Kosten werden durch die Energieleitstelle getragen.



Beschlussvorlage Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen	Vorlage-Nr: VO/2014/239 Status: öffentlich Datum: 01.04.2014 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Sebastian Krug
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.
Kommunikationsdesign der Aufklärungskampagne "Energiesparheld bei der Arbeit"	
Beratungsfolge:	
Status Gremium Umwelt- und Bauausschuss	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, und Bauausschuss fasst einen Beschluss nach Beratung der Aufklärungskampagne „Energiesparheld bei der Arbeit“.

2. Sachverhalt:

2.1 Energiekosten

Die Arbeitsplätze in der Kreisverwaltung verbrauchen zurzeit ca. 530.000 kWh Strom und 1.200.000 kWh Wärme pro Jahr. Dies verursacht Kosten in einer Höhe von 210.000€ pro Jahr.

Die Kosten für das Projekt belaufen sich auf maximal 11.500€ (Details in Anlage 1).

2.2 Einsparungen

Eine Studie der TU Magdeburg hat nachgewiesen, dass durch Aufklärungsarbeit angepasstes Nutzerverhalten den Stromverbrauch um bis zu 18% reduzieren kann. Die ausgearbeitete Kampagne der Universität soll als Vorlage dienen, um den Mitarbeitern der Kreisverwaltung einen effizienten Umgang mit Energie näher zu bringen (Details in Anlage 2). Schon eine defensiv geschätzte Einsparung von 5% der genutzten Energie, hätte eine Amortisationsdauer von nur einem Jahr zur Folge.

Durch die Kommunikation von Energiesparstrategien und der Ausgabe von Gutscheinen für schaltbare Steckdosenleisten (mit verlängertem Schalter, um diesen bequem zu erreichen)

wird eine Maßnahme aufgezeigt und die Freiwilligkeit der Aktion unterstreichen. Gleichzeitig wird verhindert, dass Maßnahmen getätigt werden, die später nicht umgesetzt werden.

2.3 Nutzen

Ergänzt werden soll die Change-Kampagne durch eine neuartige Visualisierungstechnik im Internet. Besucher und Mitarbeiter können sich über den momentanen Stromverbrauch informieren. Leicht lassen sich so die erreichten Einsparungen erkennen, wodurch ein engerer Bezug zur Kampagne hergestellt wird.

Die eigentliche Aufklärungskampagne wird durch eine Kommunikationsdesignerin gestaltet. Poster, Flyer und Aufkleber werde auf eine Weise entwickelt, dass sie die größtmögliche Akzeptanz erhalten und auch in Zukunft an anderen Liegenschaften im Kreis genutzt werden können.

Mit der Ausstellung „Unser Haus spart Energie – Gewusst wie“ können über die eigenen Angestellten hinaus, auch noch die breite Öffentlichkeit erreicht werden. So ist geplant eine Einladung an die Schulen des Kreises zu versenden. Diese sollen die Möglichkeit bekommen die Ausstellung geführt zu besuchen und seitens des Klimaschutzmanagements einen Vortrag zum Thema Klimawandel zu hören.

2.4 Name der Kampagne

Als Name für die Kampagne stehen momentan drei Versionen zur Verfügung, die im Verlauf der weiteren Entwicklung diskutiert werden.

Energiesparheld bei der Arbeit

Klimaheld bei der Arbeit

Umweltheld bei der Arbeit

2.5 Basislayout

Im Anhang befinden sich die Entwürfe der Energiesparheld-Kampagne. Zunächst gilt es das Heldenlogo zu entwickeln. Das Erkennungszeichen der Kampagne wird auf allen Flyern, Bildern und Aufklebern wiederzufinden sein. Es bildet das Bindeglied zwischen den einzelnen Elementen der Kampagne.

Die eigentliche Aufklärung, über Maßnahmen und Verhaltensvorschlägen wird über eine Posterserie stattfinden. Eine Bilderserie zu den Themen Licht, Heizen, PC, Treppensteigen und Elektrofahrzeug zeigt den Energiesparheld bei der Arbeit.

Es ist angedacht den Energiesparheld von bekannten Gesichtern aus der Verwaltung darstellen zu lassen. Neben freiwilligen Führungskräften oder Sachbearbeitern wäre eine Möglichkeit die Kampagne mit der Unterstützung der Auszubildenden durchzuführen. Junge, sympathische Gesichter, die in der Verwaltung bekannt sind und sich mit der Kampagne identifizieren wären tolle Unterstützung für das Projekt. Sollten sich zusätzlich einige Führungskräfte für die Fotoarbeiten bereit erklären würde die Kampagne weiteren Rückhalt gewinnen.

2.6 Start der Kampagne Oktober 2014

Ein Energiesparprojekt eignet sich am besten für die Zeit, in der am meisten Energie genutzt wird, also während der Heizperiode. Daher soll das Projekt mit dem Start der nächsten kalten Jahreszeit beginnen. Termin für den Startschuss ist der 20. Oktober 2014.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Kampagne 11.500€

Einsparpotential von 5% entspricht ca. 10.000€ pro Jahr

Das Projekt wird aus dem Budget des Klimaschutzmanagements finanziert.

Anlage/n:

Kostenaufstellung

1. Entwurf des Basislayouts des Kommunikationsdesigns



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/251
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	16.04.2014
		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Sebastian Krug
		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Klimaschutzteilkonzept "Mobilität in Kommunen"			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 27. März 2014 beschloss dieser, dem Kreistag zu empfehlen, die erforderlichen Mittel für ein Klimaschutzteilkonzept Mobilität im Wirtschaftsraum Rendsburg beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) über den Projektträger Jülich zu beantragen.

Im Nachgang zu dieser Sitzung wurde der Antrag zwar nicht in der Kreistagssitzung am 31.03.2014 behandelt, allerdings wurde in Abstimmung mit den Ausschussvorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses und des Regionalentwicklungsausschusses aufgrund des engen zeitlichen Rahmens bis zu einer Antragstellung zum 30.04.14 - seitens der Verwaltung die Arbeit an einem Antrag zur Förderung eines „Klimaschutzteilkonzeptes Mobilität in Kommunen“ aufgenommen. Ein Beschluss des Kreistages für die reine Antragsstellung bei dem Projektträger Jülich ist nach Angaben des Förderungsgebers nicht erforderlich.

In der Ausschusssitzung vom 16. April 2014 beauftragt der Regionalentwicklungsausschuss die Verwaltung anhand der in der Vorlage genannten Ziele eine Preisumfrage hinsichtlich eines Klimaschutzteilkonzeptes „Mobilität in Kommunen“ vorzunehmen und anschließend einen entsprechenden Förderantrag bis zum 30. April 2014 beim BMU zu stellen.

Das BMU fördert die Erstellung des genannten Konzeptes mit 50 %. Bezüglich des Inhaltes des Klimaschutzteilkonzeptes und den Voraussetzungen einer Förderung wird auf die in der Anlage beigefügten Hinweise zur Antragsstellung- Merkblatt Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten verwiesen.

Betrachtet wird der Wirtschaftsraum Rendsburg. Dieser setzt sich aus folgenden

Städten und Gemeinden zusammen:

- Alt Duvenstedt,
- Borgstedt,
- Fockbek
- Jevenstedt,
- Nübbel,
- Osterrönfeld,
- Rickert,
- Schacht-Audorf
- Schülldorf,
- Schülp bei Rendsburg
- Westerrönfeld
- Stadt Büdelsdorf
- Stadt Rendsburg

Da die in dem Betrachtungsgebiet liegenden Städte und Gemeinden mit der Förderung des Klimaschutzteilkonzepts des Kreises Rendsburg-Eckernförde keinen eigenen Förderantrag mehr stellen können und darüber hinaus sowohl die Antragsstellung als auch die Konzepterstellung sinnvollerweise nur mit den genannten Gemeinden vorangebracht werden können, ist eine enge Zusammenarbeit mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AÖR) beabsichtigt.

Die Entwicklungsagentur ist bereits bei der Entwicklung der Ziele für ein Klimaschutzteilkonzept eingebunden worden. Um diese Zusammenarbeit auch gegenüber dem BMU zu dokumentieren, wird der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung gefordert. Ein entsprechenden Entwurf wird zurzeit verwaltungsintern geprüft.

1. Umfang des Antrages

Nach den Vorgaben des BMU muss ein Klimaschutzteilkonzept „Mobilität in Kommunen“ folgende Inhalte berücksichtigen, um entsprechend förderfähig zu sein:

- Erfassung der verfügbaren ortsspezifischen Verkehrsdaten
- Analyse der Infrastruktur für die im Konzept behandelten Verkehrsträger
- Bewertung des Ist-Zustands
- Ermittlung der kurz-, mittel und langfristigen Potenziale zur Reduzierung der CO₂-Emissionen
- Definition eines quantitativen CO₂ Minderungsziels
- Akteursbeteiligung
- Maßnahmenkatalog
- Controlling-Konzept
- Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Diese Inhalte müssen in der Vorhabenbeschreibung des Antrags einen Anklang finden.

Der Förderantrag gegenüber dem BMU kann jederzeit zurückgenommen werden. Es gibt keinen maximalen Förderungsbetrag. Soweit Unterlagen und Angaben unvollständig sein sollten, können diese auch über den 30.04.2014 hinaus ergänzt oder nachgereicht werden.

2. Zielfindung

Um auf der einen Seite im Vorfeld der Antragsstellung eine Preisabfrage bei entsprechenden Gutachtern für die Konkretisierung der Fördersumme durchführen zu können und auf der anderen Seite auch den Förderantrag zu konkretisieren, ist die Benennung der Ziele, die mit dem Klimaschutzteilkonzept erreicht werden sollen, erforderlich. Hierzu hat eine Findungsgruppe, bestehend unter anderem aus dem Klimaschutzmanager des Kreises Rendsburg-Eckernförde, den Ausschussvorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses und des Regionalentwicklungsausschusses folgende Vorschläge erarbeitet:

1. Motorisierter Individualverkehr
 - Ermittlung der aktuellen Ist-Situation
 - Reduktion des Individualverkehrs
 - Verbesserung der Lade-Infrastruktur für Elektrofahrzeuge
 - Erhöhung des Anteils der Elektromobilität
2. Radfahrer- und Fußgängersituation
 - Ermittlung der aktuellen Ist-Situation
 - Steigerung der Attraktivität des Fuß- und Radverkehrs
 - Verbesserung der Parksituation für Fahrräder
 - Steigerung des Pedelec-Anteils
 - Verbesserung der Beschilderung
3. Öffentlicher Personen-Nahverkehr
 - Ermittlung der aktuellen Ist-Situation
 - Steigerung des ÖPNV-Anteils
 - Verbesserung der Barrierefreiheit
 - Verbesserung der Park-and-Ride-Situation
4. Schifffahrtsverkehr
 - Ermittlung der aktuellen Ist-Situation
 - Prüfung des Einsatzes von Elektrofähren
 - Prüfung der Potentiale des Rendsburger Hafens

3. Finanzierung

In dem Haushalt des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2014 ist eine Summe von 150.000 € eingestellt, die unter anderem zur Weiterentwicklung des ÖPNV und der Mobilität des Kreise dienen können. Wenngleich diese Summe unter dem Vorbehalt der Freigabe durch den Hauptausschuss steht, ist dieser Umstand für die Antragsstellung nach Auskunft der Stabsstelle Finanzen unerheblich.

4. Weitere Verfahrensschritte

Die folgenden Verfahrensschritte sind bis zur Antragsstellung noch durchzuführen:

1. Auf der Basis der gewünschten Ziele wird eine Preisabfrage gestartet.
2. Eine Kooperationsvereinbarung wird zwischen dem Kreis und der Entwicklungsagentur geschlossen.
3. Den 50%igen Eigenanteil für Personal- und Sachkosten übernimmt der Kreis.
4. Zusatzkosten für Veranstaltungen und Druckkosten etc. die nicht förderfähig sind übernimmt die Entwicklungsagentur in Höhe von maximal 3000€.

5. Das Klimaschutzmanagement stellt bis zum 30.04. den Antrag an den Projektträger unter Gremienvorbehalt. Der Hauptausschuss muss der Kooperationsvereinbarung mit der Entwicklungsagentur noch zustimmen.

Anlage/n:

Merkblatt Klimaschutzteilkonzepte



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen
Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative

Merkblatt Erstellung von Klimaschutz- Teilkonzepten

Hinweise zur Antragstellung

Fassung vom 16.10.2013



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

INHALTSVERZEICHNIS

1	WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZ-TEILKONZEPT?	3
2	ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG	4
3	ANTRAGSTELLUNG	5
4	INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG	6
5	ABSCHLUSS DES VORHABENS	8
6	INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN KLIMASCHUTZ-TEILKONZEPTE	9
	KLIMAAANPASSUNG UND KLIMASCHUTZ INNOVATIV	9
	6.1 KLIMAGERECHTES FLÄCHENMANAGEMENT	9
	6.2 ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	13
	6.3 INNOVATIVE KLIMASCHUTZ-TEILKONZEPTE	15
	LIEGENSCHAFTEN UND MOBILITÄT	17
	6.4 KLIMASCHUTZ IN EIGENEN LIEGENSCHAFTEN	17
	6.5 KLIMAFREUNDLICHE MOBILITÄT IN KOMMUNEN	22
	6.6 KLIMASCHUTZ IN INDUSTRIE- UND GEWERBEGBIETEN	24
	ENERGIE UND TECHNIK	27
	6.7 ERNEUERBARE ENERGIEN	27
	6.8 INTEGRIERTE WÄRMENUTZUNG IN KOMMUNEN	30
	6.9 GREEN-IT-KONZEPTE	33
	ABFALL UND WASSER	35
	6.10 KLIMAFREUNDLICHE ABFALLENTSORGUNG	35
	6.11 KLIMAFREUNDLICHE TRINKWASSERVERSORGUNG	38
	6.12 KLIMAFREUNDLICHE ABWASSERBEHANDLUNG	41
7	KONTAKT	43
8	ANHANG	43

1 WOZU DIENT EIN KLIMASCHUTZ-TEILKONZEPT?

Klimaschutz-Teilkonzepte dienen als strategische Planungs- und Entscheidungshilfen, um zu zeigen, wie

- in einem abgrenzbaren, besonders klimarelevanten Bereich (z.B. Mobilität) oder
- wie durch eine abgrenzbare, besonders klimafreundliche Maßnahme (z.B. Klimaschutz in eigenen Liegenschaften, Green-IT, Abwasser),

Treibhausgase und Energieverbräuche nachhaltig reduziert werden können.

Klimaschutz-Teilkonzepte analysieren die spezifische Ausgangssituation sowie die technisch und wirtschaftlich umsetzbaren CO₂-Minderungspotenziale. Sie zeigen Entscheidungsträgern, wie kurz-, mittel- und langfristig Klimaschutzpotenziale erschlossen werden können.

Klimaschutz-Teilkonzepte zur Anpassung an den Klimawandel identifizieren klimabedingten Bedarf an Anpassung und zeigen Handlungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Anpassung vor Ort auf.

Die in den Teilkonzepten erarbeiteten Maßnahmen sollten dem Prinzip der Nachhaltigkeit (ökologische, soziale und ökonomische Ausgewogenheit des Handelns) Rechnung tragen.

Das Bundesumweltministerium (BMU) fördert Klimaschutz-Teilkonzepte zu folgenden Schwerpunkten:

Klimaanpassung und Klimaschutz innovativ

1. Klimagerechtes Flächenmanagement
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Innovative Klimaschutz-Teilkonzepte

Liegenschaften und Mobilität

4. Klimaschutz in eigenen Liegenschaften
5. Klimafreundliche Mobilität in Kommunen
6. Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten

Energie und Technik

7. Erneuerbare Energien
8. Integrierte Wärmenutzung in Kommunen
9. Green-IT-Konzepte

Abfall und Wasser

10. Klimafreundliche Abfallentsorgung
11. Klimafreundliche Trinkwasserversorgung
12. Klimafreundliche Abwasserbehandlung

Antragsteller können in begründeten Einzelfällen auch Klimaschutz-Teilkonzepte für andere besonders klimarelevante Bereiche oder innovative, klimaschützende Maßnahmen einreichen.

Hinweis: Kleine Kommunen beachten bitte das Hinweisblatt „Ergänzende Förderhinweise des BMU für Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnern“.

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG UND FÖRDERUNG

Bitte entnehmen Sie die Antragsberechtigung für das jeweilige Klimaschutz-Teilkonzept den dazugehörigen Kapiteln (Kapitel 6).

Gefördert werden:

- Sach- und Personalkosten von fachkundigen externen Dritten, sowie
- Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit während der Konzepterstellung (z.B. Flyer, Workshopmaterialien usw.)

durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent. Bitte beachten Sie ggf. die Maximalfördergrenzen der verschiedenen Teilkonzepte in Kapitel 6. Sollte das Projekt beihilferechtlich relevant sein, so erfolgt eine mögliche Förderung nach den Vorgaben des Artikels 107 Abs. 1 des AEUV (zur Kontrolle staatlicher Beihilfen innerhalb des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in Kraft getreten zum 1. Dezember 2009).

Es werden nur Ausgaben für Leistungen gefördert, die als zuwendungsfähig anerkannt und in der vereinbarten Projektlaufzeit erbracht wurden.

Hinweis: Kommunen, die nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können unter folgenden Voraussetzungen eine erhöhte Förderquote erhalten:

1. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, können eine Erhöhung der Förderquote um bis zu 20 Prozent erhalten.
2. Sollten finanzschwache Kommunen nach ihrem jeweiligen Landesrecht kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, kann eine um bis zu 20 Prozent erhöhte Förderquote unter den folgenden Voraussetzungen beantragt werden:
 - a) In den vergangenen zwei Haushaltsjahren wurde ein Fehlbedarf ausgewiesen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren werden weiterhin Fehlbedarfe erwartet und
 - b) eine Bestätigung der Kommunalaufsicht liegt vor, aus der hervorgeht, dass die derzeitige Haushaltslage eine erhöhte Förderquote rechtfertigen würde.
3. Kommunen, welche länderspezifische Hilfsprogramme in Anspruch nehmen, können ebenfalls eine um bis zu 20 Prozent erhöhte Förderquote erhalten. Die aktuelle Teilnahme ist bei der Beantragung nachzuweisen.
4. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung bzw. deren Haushalt von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde, können durch Vorlage entsprechender Nachweise bei der Antragstellung eine Förderquote von bis zu 95 Prozent erhalten.

Auf die erhöhte Förderquote besteht kein Rechtsanspruch.

3 ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag zur Erstellung eines Klimaschutz-Teilkonzepts enthält folgende Bestandteile:

- eine Vorhabenbeschreibung (die sich an den Vorgaben des Merkblatts orientiert),
- eine Kostenschätzung (z.B. ein Angebot),
- einen easy-Online-Antrag im Original mit Stempel und Unterschrift.

Die Antragstellung ist zwischen dem 1. Januar 2014 und 30. April 2014 möglich. Anträge sind einzureichen bei einem noch zu benennenden Projektträger. Die Kontaktdaten dieses Projektträgers werden ab dem 1. Januar 2014 auf der Internetseite www.klimaschutz.de veröffentlicht.

Neben der elektronischen Fassung sind der unterschriebene und gestempelte Antrag samt der vorgenannten Unterlagen zusätzlich per Post bei dem zu benennendem Projektträger einzureichen.

Das Antragsverfahren ist einstufig, d.h. die Förderentscheidung wird auf Basis der oben genannten Unterlagen gefällt. Sollten sich Nachfragen ergeben, wird der Projektträger mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Die Vorhabenlaufzeit beträgt in der Regel ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Mit Einreichen der Unterlagen zum Verwendungsnachweis (s. Kap. 5) kann das Vorhaben allerdings auch früher beendet werden.

Bitte planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Förderantrags ein.

Bitte beachten Sie, dass eine Ausschreibung erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides durchgeführt werden darf. Frühestens mit Beginn des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes darf die Erbringung von Leistungen erfolgen.

Leistungen sind gemäß der für den Zuwendungsempfänger geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Für kommunale Zuwendungsempfänger gelten die in der jeweiligen Gebietskörperschaft verabschiedeten Vergabeverordnungen.

Sollten sich im Verlauf des Vorhabens Änderungen bei den beantragten Tätigkeiten ergeben und/oder eine Laufzeitverlängerung erforderlich werden, ist eine schriftliche Zustimmung durch den Projektträger einzuholen. Nicht bewilligte und außerhalb der Projektlaufzeit ausgeführte Tätigkeiten sind generell nicht förderfähig.

Hinweis: Pro Antragsteller werden maximal fünf Klimaschutz-Teilkonzepte gefördert.

4 INHALTE DER VORHABENBESCHREIBUNG

Die Vorhabenbeschreibung soll einen Eindruck über die Ausgangssituation geben und das geplante Vorhaben knapp erläutern.

Für die Vorhabenbeschreibung nutzen Sie bitte das Formular „Muster für die Vorhabenbeschreibung“.

Alternativ gliedern Sie diese nach den folgenden Punkten:

1. Titel des Projekts
2. Angaben zum Antragsteller
3. Beschreibung der Ausgangssituation
4. Beschreibung der Zielsetzung und der Arbeitsschritte
5. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben
6. Projektablauf/Balkenplan

Die einzelnen Punkte der Vorhabenbeschreibung im Detail:

→ 1. Titel des Projekts

Wählen Sie einen kurzen, aber aussagekräftigen Titel für Ihr Projekt, der sowohl das Wort Klimaschutz-Teilkonzept als auch den Namen des Antragstellers beinhaltet.

→ 2. Angaben zum Antragsteller

Bitte geben Sie Informationen zum Antragsteller (z.B. Einwohnerzahl einer Kommune) und ggf. Angaben zum Zusammenschluss von Antragstellern an. Antragsteller können sich zusammenschließen und einen gemeinsamen Antrag einreichen, um eine geeignete Projektgröße zu erreichen. Bitte beachten Sie hierzu die Angaben zur Antragsberechtigung für die verschiedenen Klimaschutz-Teilkonzepte in der Kommunalrichtlinie vom Oktober 2013 in Kapitel II.2. und III. sowie in diesem Merkblatt in Kapitel 6.

Bitte beachten Sie: Für einen Zusammenschluss von Antragstellern ist dem Antrag eine Vereinbarung zum Zusammenschluss mit den folgenden Inhalten beizufügen:

1. Name des gemeinsamen Projekts, der Förderrichtlinie und des Förderschwerpunkts,
2. Nennung der an dem Zusammenschluss beteiligten Partner (mit Adresse),
3. Benennung des Antragstellers, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Umsetzung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht,
4. eine tabellarische Übersicht der Kosten und der Eigenmittel jedes Partners,
5. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, die Eigenmittel im Fall der Förderung bereitzustellen,
6. die rechtsverbindliche Zusicherung jedes Partners, dass bisher kein entsprechendes Klimaschutz-Teilkonzept gefördert wurde.

Die Vereinbarung ist von dem Zeichnungsberechtigten jedes Verbundpartners zu unterschreiben.

Landkreise und kommunale Verbünde nehmen bei der Ausgestaltung des regionalen Klimaschutzes eine zentrale Rolle ein. Sie haben zum Beispiel die Möglichkeit, gemeinsam mit den zugehörigen Städten und Gemeinden ein Klimaschutz-Teilkonzept „Erneuerbare Energien“ zu entwickeln und den Klimaschutz in die Region zu tragen.

Für Landkreise und kommunale Verbünde als Antragsteller sind folgende drei Antragskonstellationen möglich:

1. Ein Landkreis/kommunaler Verbund kann zusammen mit einigen oder allen kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städten und Gemeinden einen gemeinsamen Antrag einreichen. Hier umfasst das Klimaschutz-Teilkonzept die Handlungsfelder des Landkreises/Verbundes sowie der kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städte und Gemeinden. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, können die beteiligten kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städte und Gemeinden in diesem Fall das ausgewählte Klimaschutz-Teilkonzept nicht eigenständig beantragen.
2. Landkreise/kommunale Verbünde können die Erstellung der unter 1. aufgeführten Klimaschutz-Teilkonzepte ausschließlich für ihre eigenen und/oder von den kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städten und Gemeinden auf sie übertragenen Zuständigkeiten beantragen.

3. Der Landkreis/Verbund kann auch als Koordinator für mehrere kreisangehörige/verbundsangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag einreichen. Das Klimaschutz-Teilkonzept umfasst in diesem Fall nur die Handlungsfelder der kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städte und Gemeinden und nicht die des Landkreises/Verbundes. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, können die beteiligten kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städte und Gemeinden kein weiteres eigenständiges Klimaschutz-Teilkonzept in diesem Bereich beantragen.

Die Antragsteller haben sicherzustellen, dass eine Doppelförderung des Landkreises/Verbunds einerseits und seiner kreisangehörigen/verbundsangehörigen Städte und Gemeinden andererseits ausgeschlossen ist. Legen Sie daher bitte immer Ihre Zuständigkeiten dar, auf die sich das Klimaschutz-Teilkonzept beziehen soll. Die vorgenannten Antragskonstellationen und Regelungen werden entsprechend auch auf andere Zusammenschlüsse von Kommunen angewandt.

→ 3. Beschreibung der Ausgangssituation

Erläutern Sie hier den Anlass bzw. Ihre Motivation zur Erstellung des Klimaschutz-Teilkonzepts und stellen Sie kurz dar, welche Klimaschutzaktivitäten bereits durchgeführt worden sind. Bitte schildern Sie außerdem die spezifischen lokalen Bedingungen, auf die das Klimaschutz-Teilkonzept zugeschnitten werden soll.

→ 4. Beschreibung der Zielsetzung und der Arbeitsschritte

Stellen Sie kurz die Ziele des Klimaschutz-Teilkonzepts dar und erläutern Sie, wie Sie die Anforderungen des BMU an ein Klimaschutz-Teilkonzept realisieren wollen. Bitte beachten Sie hierzu die inhaltlichen Anforderungen an die verschiedenen Teilkonzepte in Kapitel 6.

→ 5. Kurzübersicht der geplanten Ausgaben

Fassen Sie die geplanten Ausgaben in einer tabellarischen Übersicht zusammen und ordnen Sie den einzelnen Arbeitsschritten den geplanten Zeitaufwand und die Stunden-/Tagessätze zu. Die geplanten Ausgaben müssen auf Angemessenheit und Plausibilität geprüft werden können. Dem Antrag ist deshalb eine der drei folgenden Unterlagen beizufügen:

- ein unverbindliches Angebot („Richtpreisangebot“) eines möglichen Auftragnehmers,
- eine vom Antragsteller erstellte Wertermittlung (mit einer Leistungsbeschreibung) und
- ein Angebot, das auf Basis der jeweils gültigen Vergaberegeln und unter dem Vorbehalt einer Zuwendung durch das BMU eingeholt wurde.

Darin müssen die geplanten Tätigkeiten, der Arbeitsaufwand pro Arbeitsschritt und die Ausgaben nachvollziehbar erläutert sein.

Es wird empfohlen, mit dem Antrag ein unverbindliches Angebot einzureichen, da Wertermittlungen mit dem finanziellen Risiko behaftet sind, dass die geschätzten Ausgaben unter denen der später eingeholten Angebote liegen. Diesen Fehlbetrag zwischen der Ausgabenschätzung und den realen Ausgaben muss dann vollständig der Antragsteller tragen.

Unabhängig davon, wie die Ausgaben für die Angebote ermittelt wurden, ist der Antragsteller nach Erteilung des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die Leistung gemäß der für ihn geltenden Vergaberegeln zu beauftragen. Dies bedeutet für kommunale Zuwendungsempfänger, dass die in der jeweiligen Gebietskörperschaft verabschiedeten Vergabeverordnungen gelten.

→ 6. Projektlauf/Balkenplan

Bitte erstellen Sie einen Balkenplan, aus dem die Projektdauer (geplanter Start-/Endtermin) und die Arbeitsschritte ersichtlich werden.

Die Erstellung eines Klimaschutz-Teilkonzepts dauert in der Regel bis zu einem Jahr. Bitten planen Sie den Beginn des Vorhabens frühestens fünf Monate nach Einreichen des Förderantrags ein.

Muster eines Balkenplans:

ARBEITSSCHRITT	M1	M2	M3	M4	M5	M6	M7	M8	M9	M10	M11	M12
Arbeitsschritt 1	[Bar chart showing task 1 duration from M1 to M12]											
Arbeitsschritt 2	[Bar chart showing task 2 duration from M4 to M6]											
Arbeitsschritt 3	[Bar chart showing task 3 duration from M1 to M6]											
...	[Bar chart showing task 4 duration from M7 to M9]											
Arbeitsschritt n	[Bar chart showing task n duration from M1 to M12]											

5 ABSCHLUSS DES VORHABENS

Nach Abschluss des Projekts sind das erstellte Teilkonzept in schriftlicher (nicht gebunden) und in digitaler Form, die Schlussrechnung sowie weitere Unterlagen beim Projektträger einzureichen (Verwendungsnachweis). Der Projektträger wird Sie rechtzeitig zum Ablauf der Projektlaufzeit über die einzureichenden Unterlagen informieren. Zusätzlich zu den Informationen über das Projekt soll auf der Internetseite des Zuwendungsempfängers über die Ergebnisse des Klimaschutz-Teilkonzepts informiert werden. Diese Nachweise sind die Voraussetzung für die Überweisung der Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel.

Sind Abweichungen vom Antrag/Bescheid während der Projektlaufzeit nicht angezeigt worden, so kann der Projektträger eine Kürzung der Zuwendung prüfen.

6 INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN KLIMASCHUTZ-TEILKONZEPTE

Für die verschiedenen Klimaschutz-Teilkonzepte gelten unterschiedliche inhaltliche Anforderungen, die im Folgenden einzeln erläutert werden. Allen Klimaschutz-Teilkonzepten gemeinsam ist jedoch, dass sie auf die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele und damit auf die Notwendigkeit, die Treibhausgas-Emissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren, orientieren. Dabei sollen sie die auf diesem Zielpfad notwendigen Maßnahmen für die nächsten zehn bis 15 Jahre identifizieren. Eine Ausnahme hiervon bilden nur Klimaschutz-Teilkonzepte zur Anpassung an den Klimawandel, die nicht Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sondern Anpassungsstrategien an den Klimawandel behandeln.

Tipp: Weitere ausführliche Informationen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten finden sich im Praxisleitfaden „Klimaschutz in Kommunen“ des Deutschen Instituts für Urbanistik: www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de

Im Anhang finden Sie außerdem Links zu weiterführenden Informationen und Beispielen von Klimaschutz-Teilkonzepten.

KLIMAAANPASSUNG UND KLIMASCHUTZ INNOVATIV

6.1 KLIMAGERECHTES FLÄCHENMANAGEMENT

Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2020 ist ein wesentliches Handlungsziel der Nachhaltigkeits- sowie der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung. Erreicht werden soll das 30-Hektar-Ziel, indem die zukünftige Siedlungsentwicklung auf den Innenbereich der Städte und Gemeinden konzentriert wird. Geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung sind Brachflächenrevitalisierung, Altbauinstandsetzung, Baulückenschließung und Nachverdichtung. Diese Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Minderung des Treibhausgasausstoßes in Städten und Gemeinden und sollten grundsätzlich Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Aus Modellrechnungen geht hervor, dass die Entstehung von CO₂-Emissionen durch Innenentwicklung beachtlich reduziert werden kann, weil weniger neu gebaut wird, bestehende Infrastruktur und Gebäude energieeffizienter genutzt werden können und durch kompakte Siedlungsstrukturen weniger Verkehr neu entsteht. Auch wird weniger neue Fläche, z.B. für Erschließungsstraßen, versiegelt, sodass die Fähigkeit des Bodens erhalten bleibt, Kohlenstoff aufzunehmen (Senkenfunktion).

Mit dem Teilkonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement“ soll eine Entscheidungsgrundlage für die Innen- und Außenentwicklung durch Flächenmanagement in den Kommunen erarbeitet werden. Hierbei werden Auswirkungen auf das lokale Klima berücksichtigt, die sich aus der Flächennutzung ergeben (Klimaschutz). Gleichzeitig werden lufthygienische und stadtklimatische Anforderungen an die Flächennutzung formuliert, die aufgrund erwarteter Klimaveränderungen erforderlich werden (Klimaanpassung).

Entsprechende Maßnahmen können bspw. Frischluftschneisen und Grünflächenbereiche in den Innenstädten und der Erhalt potenzieller Rückhalte- und Überflutungsflächen im Außenbereich sein. Das Teilkonzept soll somit ermöglichen, auf lokaler Ebene Synergieeffekte und Zielkonflikte zwischen Maßnahmen zur Flächennutzung, Klimaschutz und Klimaanpassung durch Flächenmanagement zu erkennen und auf Probleme zu reagieren.

Im Teilkonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement“ ist vorgesehen, alle flächen- und nutzungsrelevanten Daten zu bündeln und zu berücksichtigen, die für kommunale Entscheidungen über siedlungsstrukturelle Veränderungen benötigt werden. Insbesondere sollen alternative Flächen- und Nutzungsoptionen hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf Aspekte des Klimaschutzes sowie das Stadtklima bzw. das Makroklima betrachtet werden (z.B. Flächeninanspruchnahme und Nutzungsintensitäten). Es gilt, die klimarelevanten Auswirkungen von alternativer Flächenentwicklung rechtzeitig zu erkennen, um den Anstieg von CO₂-Emissionen sowie die Erschwerung der Klimaanpassung durch siedlungsstrukturelle Veränderungen zu vermeiden.

Das Teilkonzept richtet sich an Kommunen, die ihr Siedlungsgebiet klimaschonend erweitern oder nachverdichten wollen, sowie an solche, die im Rahmen des Stadtbbaus oder der städtebaulichen oder energetischen Sanierung ihre Siedlungsstruktur im Hinblick auf Klimaschutz oder Klimaanpassung optimieren wollen.

VORAUSSETZUNGEN UND INHALT

Das Teilkonzept „Klimagerechtes Flächenmanagement“ bietet sich insbesondere dann an, wenn der Antragsteller im Vorfeld oder im Zuge der Bauleitplanung sowie informeller Prozesse mehrere Optionen für die Umsetzung siedlungsstruktureller Veränderungen prüft. Dies ist z.B. der Fall, wenn

- ein Flächennutzungsplan (FNP) oder Stadtentwicklungskonzept erarbeitet oder überarbeitet werden,
- auf der Basis eines vorhandenen FNP ein Konzept zum Vorrang der Innenentwicklung erstellt wird, interkommunale Kooperationen zur Flächenentwicklung vorbereitet werden,
- ein Baulückenkataster erstellt werden soll,
- eine Teilnahme am Modellversuch der Bundesregierung zum Handel mit Flächenzertifikaten beabsichtigt oder vorbereitet wird.

Die Konzepte beziehen sich auf den Vergleich von Erschließungs- und Bebauungsoptionen im Innen- und Außenbereich von Städten und Gemeinden und sollen:

- a) Flächenentwicklungspotenziale für angestrebte siedlungsstrukturelle Veränderungen identifizieren, insbesondere im Innenbereich als Alternative zur Entwicklung im Außenbereich (einschließlich Rückbau),
- b) die voraussichtlichen Auswirkungen der betrachteten Flächennutzungen im Hinblick auf Klimaschutz und andere kommunale Entwicklungsbedarfe einschließlich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Gemeinde abschätzen und bewerten,
- c) die verschiedenen Flächenpotenziale im Hinblick auf das Gemeinwohl sowie erwünschte und unerwünschte Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde bewerten.

Darüber hinaus soll über Kommunalgrenzen hinweg abgewogen werden, welche Potenziale zur flächenpolitischen Kooperation mit Nachbargemeinden bestehen, um Entwicklungsbedarfe und -optionen regional abgestimmt zu betrachten und den Klimaschutz voranzutreiben.

Antragsberechtigt sind Kommunen, Betriebe und Unternehmen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Förderfähig sind Flächenentwicklungskonzepte mit folgenden Inhalten:

→ 1. Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme umfasst die Identifizierung, Zusammenstellung, und Aufbereitung von Daten und Informationen, die benötigt werden, um beispielsweise

- Die Flächenreserven und die entsprechenden Potenziale für die Siedlungsentwicklung zu bilanzieren,
- die Auswirkungen der Flächennutzung auf Erfordernisse der Klimaanpassung zu berücksichtigen,
- die Auswirkungen der Flächennutzung auf das Gemeinwohl und die städtebauliche Entwicklung der Kommune zu bewerten.

Dazu gehören insbesondere:

- Nicht- oder untergenutzte Flächen und Gebäude im Innenbereich von Kommunen, z.B. in Form von Leerständen, Baulücken, Brachflächen und Nachverdichtungspotenzialen
 - Art, Größe, Lage der Flächen,
 - vorhandene oberirdische und unterirdische Bebauung (ggf. mit energetischer Bewertung einschl. Sanierungsbedarf und -aufwand),
 - Nutzungspotenziale (baulich und nicht baulich),
 - Potenziale für Klimaschutz und Klimaanpassung,
 - Aufwand für die (Re-)Vitalisierung (Aufbereitungs-, Sanierungs-/Modernisierungsbedarf).
- Freiflächen im Außenbereich, die als Standorte für Siedlungen oder Infrastrukturen in Betracht gezogen werden.
 - Art, Größe, Lage der Flächen,
 - Erschließungsaufwand,
 - Nutzungsalternativen (baulich und nichtbaulich, inklusive Land- und Forstwirtschaft),
 - Potenziale für Klimaschutz und Klimaanpassung,
 - Bedeutung für biologische Vielfalt.
- Angaben zum Verkehrsaufkommen, je nach Verfügbarkeit auf Quartiers-, Straßenebene,
- Modal-Split,
- Abschätzungen der notwendigen Bebauungsveränderungen durch Wohnungsbau, Gewerbebau etc. in den nächsten 20 – 30 Jahren,
- Basisdaten zur Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen.

→ 2. Potenzialanalyse

Bestandteil der Potenzialanalyse sollen insbesondere die folgenden Elemente sein:

- a) Darstellung und Bewertung von Flächennutzungsalternativen und -potenzialen im Innen- und Außenbereich im Hinblick auf Klimaschutz und Klimaanpassung, z.B.:
 - Variantenvergleich Innenentwicklung/Außenentwicklung, z.B. mit Einschätzungen hinsichtlich des zu erwartenden verkehrsbedingten CO₂-Zuwachses.
 - Überschlägige Berechnung und Bewertung verkehrsinduzierter CO₂-Emissionen durch die Nutzung von Brachflächen und Baulücken im Innenbereich,
 - Überschlägige Berechnung und Bewertung verkehrsinduzierter CO₂-Emissionen durch die Nutzung von Freiflächen im Außenbereich.
 - Bau neuer Gebäude im Außenbereich versus Nutzung von Flächenreserven und Ertüchtigung bestehender Gebäude im Innenbereich (inklusive Abschätzung des damit verbundenen Ausstoßes von Treibhausgasen).
 - Freiflächennutzung im Außenbereich für Wohnen und Gewerbe versus Freiflächennutzung für die Erzeugung erneuerbarer Energien bzw. Energieträger (insbesondere Windkraft oder Biomasse).
 - Darstellung und Bewertung von Zielkonflikten (z.B. Freiflächenbebauung und Versiegelung im Außenbereich versus CO₂-Speicherung des Bodens).
- b) Integrierte Bewertung der Auswirkungen siedlungsstruktureller Veränderungen auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung, z.B.:
 - Verlust von Flächenpotenzialen, die für die Erzeugung erneuerbarer Energien und Rohstoffe (insbesondere Windkraft und Biomasse) genutzt werden könnten.
 - Verlust von Flächenpotenzialen für die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, beispielsweise für Hochwasserschutz (Überflutungsbereiche), gegen sommerliche Überhitzung (Frischluftkorridore) sowie für den Erhalt der biologischen Vielfalt.
 - Verlust an CO₂-speicherfähigen Böden.
- c) Ökonomische Bewertung von Flächennutzungsoptionen (Kosten-Nutzen-Rechnung), z.B.:
 - Planungskosten,
 - Erschließungskosten,
 - Betriebskosten,
 - Einnahmen (Steuern, Verpachtung, Verkauf von Grundstücken etc.).

→ 3. Flächenmanagementstrategie/ Maßnahmenkatalog für die Flächenentwicklung

In der Flächenmanagementstrategie werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Potenzialanalyse zusammengefasst und Schlussfolgerungen für künftige Aktionen zur Umsetzung einer klimagerechten Flächenentwicklung gezogen. Sie soll den Rahmen für die erforderlichen Aktivitäten setzen:

- Zusammenfassende Darstellung der Vorrangflächen und Maßnahmenbündel, die zur Umsetzung der kommunalen Innenentwicklungsstrategie unter Berücksichtigung von Klimaschutz, Klimaanpassung und interkommunalen/regionalen Aspekten erforderlich und zielführend sind, und der erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen. Darstellung der einzelnen Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig durchgeführt werden sollen, und deren Wirkungen.
- Beschreibung der nächsten Handlungsschritte, der Akteure, der Zielgruppen und der Kosten.

→ 4. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Entwicklung und spätere Umsetzung des Teilkonzepts „Klimagerechtes Flächenmanagement“ ist es notwendig, frühzeitig mit den relevanten Akteuren (Grundstückseigentümern, Energieversorgern, Verkehrsträgern, Bauunternehmern, etc.) Chancen und Hindernisse zu diskutieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Konzeption und Steuerung von Dialogprozessen und Workshops.

→ 5. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z.B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung.

→ 6. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden kann. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Konzepterstellung für die ÖA sind. Diese sind im Rahmen von Schritt 4 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang förderfähig.

Weitere Informationen:

REFINA

Die Webseite zum abgeschlossenen Forschungsprogramm „Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement“ (REFINA). Hier finden Sie unter anderem generelle Informationen zum Flächenmanagement als auch hilfreiche Hinweise, Best-Practice-Beispiele und Werkzeuge für ein nachhaltiges Flächenmanagement www.refina-info.de/de/index.phtml

Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR)

Hintergrundinformationen und konkrete Hinweise über laufende Projekte finden Sie auf der Webseite Flächenpolitik des BBSR www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumentwicklung/Flaechenpolitik/flaechenpolitik_node.html

Im Rahmen des ExWoSt-Forschungsvorhabens „Städtebauliche Nachverdichtung im Klimawandel“ werden derzeit Möglichkeiten und Grenzen der städtebaulichen Nachverdichtung im Zeichen des Klimawandels untersucht. www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ExWoSt/Studien/2012/Nachverdichtung/01_Start.html?docId=430448¬First=true

Planspiel Fläche

Webseite zum Modellversuch Planspiel Fläche durch welches geprüft werden soll, ob handelbare Flächenzertifikate ein Instrument sein können, um den Städten und Gemeinden dabei zu helfen, den Flächenneuverbrauch zu vermindern und die Innenentwicklung zu stärken. www.flaechenhandel.de/das-planspiel

6.2 ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Anpassung an den Klimawandel ist die Einstellung auf bereits erfolgte und noch zu erwartende Änderungen des Klimas, sodass daraus entstehende Schäden weitgehend vermieden und Chancen genutzt werden. Es handelt sich dabei um eine Querschnittsaufgabe, die viele verschiedene Bereiche des staatlichen und privaten Handelns betrifft.

In den Kommunen treffen diese Bereiche direkt zusammen. Daher ist die Abstimmung einer Anpassungsstrategie bzw. eines Anpassungskonzepts eine gesamtkommunale Aufgabe.

Antragsberechtigt sind Kommunen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Förderfähig sind Teilkonzepte „Anpassung an den Klimawandel“ mit folgenden Inhalten:

➔ 1. Bestandsaufnahme der kommunalen Systeme und ihrer Beeinflussung durch das Klima

1.1 Bisherige Erfahrungen

In einem ersten Schritt sollen die bisherigen Erfahrungen klimabedingter Auswirkungen und deren Folgen auf die Kommune (z.B. Hochwasser, Hitzeperioden, Sturm) zusammengetragen und analysiert werden. Diese Erfahrungen sind der Anlass für eine Bestandsaufnahme, die untersuchen soll, welche Bereiche oder Aufgaben der Kommune besonders verletzlich sind und/oder sich künftig klimawandelbedingt verändern könnten.

1.2 Schlussfolgerungen aus vorhandenen Untersuchungen für die Kommune

In diesem Schritt sollen die für die Region vorhandenen Grundlagenuntersuchungen, Daten und Modelle zu Klimawandel und Klimafolgen zusammengestellt und hinsichtlich relevanter Klimawandelauswirkungen auf die Kommune ausgewertet werden. Im Mittelpunkt stehen Probleme, Herausforderungen und Chancen, die auf die Kommune durch die Veränderung des Klimas zukommen.

➔ 2. Konkrete Betroffenheiten identifizieren und priorisieren

Ausgehend von den vorhandenen kommunalen Gegebenheiten ist in diesem Schritt zu analysieren, in welchen kommunalen Handlungsfeldern besondere Herausforderungen durch langfristige Klimaveränderungen und (extreme) Wetterereignisse für die Kommune entstehen (z.B. Stadt- und Regionalplanung, Bauen und kommunale Liegenschaften, kommunale Infrastruktur und Dienstleitungen, Grünflächenentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus und Gesundheit). Dies kann sowohl Risiken als auch Chancen für die Kommunen umfassen.

Die identifizierten Klimawandelauswirkungen sollen entsprechend ihrer Bedeutung für die Kommune priorisiert werden.

→ 3. Kommunale Gesamtstrategie für Klimawandelanpassung

Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen (Punkt 1.1), der Bestandsanalysen (Punkt 1.2) und der Auswertung von erfolgversprechenden Ansätzen anderer Kommunen (best-practice) wird eine Gesamtstrategie entwickelt, die den Handlungsrahmen für die Kommune bildet. Dafür werden die konkreten Handlungsfelder benannt (Punkt 2.) und Ziele festgelegt.

→ 4. Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog soll auf Grundlage der vorangegangenen Arbeitsschritte entwickelt werden. Er enthält eine Übersicht der Aktivitäten und Maßnahmen, die die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Aufgabenerfüllung auch unter sich wandelnden Klimabedingungen sichern. Für die Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden sollen, ist eine Kurzdarstellung mit den folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Beschreibung der Aktivität oder Maßnahme, erwartete Kosten (Personal und sonstige Ausgaben), Zeitraum für die Durchführung,
- federführende Akteure sowie nötige Kooperationspartner (in und außerhalb der kommunalen Verwaltung),
- Verantwortliche und Zielgruppe der Aktivität oder Maßnahme,
- Priorität der Maßnahme, Handlungsschritte und Erfolgsindikatoren.

→ 5. Akteursbeteiligung

Um eine spätere erfolgreiche Umsetzung des Teilkonzepts „Anpassung an den Klimawandel“ zu gewährleisten, sind die relevanten Akteure in die Konzepterstellung einzubeziehen, insbesondere die betroffenen Verwaltungseinheiten. Außerdem sollen Unternehmen, die Bürgerschaft und engagierte Multiplikatoren frühzeitig beteiligt, zumindest aber informiert werden, um eine breite Akzeptanz und Mitwirkung an der späteren Umsetzung vorzubereiten. Schon bei der Erstellung des Teilkonzepts sollte gemeinsam ein Leitbild entwickelt werden. Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel genutzt werden.

→ 6. Controlling-Konzept

Ein Controlling-Konzept dient der Überprüfung des Konzepts und bereitet die Evaluierung von Aktivitäten und Maßnahmen vor. Es umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z.B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zur Datenerfassung und -auswertung.

→ 7. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden kann. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Konzepterstellung für die ÖA sind. Diese sind im Rahmen von Schritt 5 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang förderfähig.

Weitere Informationen:

- **Anpassung.Net**
Die Webseite des Kompetenzzentrums Klimafolgen und Anpassung im Umweltbundesamt. Hier finden Sie unter anderem Informationen zur deutschen Anpassungsstrategie der Bundesregierung, zu regionalen Klimadaten und zu Anpassungsinitiativen der Bundesländer. www.anpassung.net
- **Der Klimalotse**
Ein Leitfaden zur Entwicklung und Umsetzung kommunaler Anpassungskonzepte. In fünf Schritten können Nutzer sich mit den zentralen Fragestellungen und Methoden für die Anpassung von Organisationen an den Klimawandel vertraut machen. Hier finden Sie auch weitere Links und Hinweise speziell für Kommunen (s. unter „Ressourcen“). www.klimalotse.anpassung.net
- **Der Stadtklimalotse**
Eine spezielle Entscheidungsunterstützung für die Stadtentwicklung, basierend auf einem Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. www.stadtklimalotse.net

6.3 INNOVATIVE KLIMASCHUTZ-TEILKONZEPTE

Klimaschutz-Teilkonzepte können auch für andere klimarelevante Bereiche oder innovative, klimaschützende Maßnahmen eingereicht werden. Diese innovativen Klimaschutz-Teilkonzepte werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung bewertet. Gerade bei diesem Teilkonzept sollen die Antragsteller neue Ideen/Bedürfnisse aufzeigen und darstellen, wie sie auf kreative Weise CO₂-Emissionen einsparen können. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur CO₂-Einsparung dürfen nicht über die bereits angebotenen Teilkonzepte abgedeckt werden.

Bitte stellen Sie im Antrag den Nutzen für den Klimaschutz deutlich dar und beachten Sie, dass die nachfolgend genannten Mindestkriterien einzuhalten sind.

Antragsberechtigt sind Kommunen, Betriebe und Unternehmen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

→ 1. Energie- und CO₂-Bilanz

Erstellen einer Energie- und CO₂-Bilanz für den betrachteten Bereich nach Verursachern, bzw. Erfassen der für eine Maßnahme relevanten Energieverbräuche und CO₂-Emissionen.

→ 2. Potenzialanalyse

Analyse der technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Einsparpotenziale (Energiebedarf und CO₂-Emissionen, Berücksichtigung erneuerbarer Energien), die in dem betrachteten Bereich oder durch die Umsetzung der Maßnahme erschlossen werden können.

→ 3. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Umsetzung der Potenziale ist es notwendig, die betroffenen Akteure und Entscheidungsträger sowie Bürgerinnen und Bürger frühzeitig einzubeziehen, um Hemmnisse zu identifizieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Interviews und Workshops.

→ 4. Maßnahmenbeschreibung

Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und deren Wirkungen, Beschreibung neuer Klimaschutzmaßnahmen, die in dem Bereich kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden sollen. Beschreibung der Umsetzungsschritte einer Maßnahme, des erwarteten CO₂-Minderungspotenzials, der Senkung des Energieverbrauchs, der erwarteten Kosten sowie einer Zeitplanung.

→ 5. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die Erfassung der Verbräuche und CO₂-Emissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z.B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung.

→ 6. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden kann. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Konzepterstellung für die ÖA sind. Diese sind im Rahmen von Schritt 3 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang förderfähig.

LIEGENSCHAFTEN UND MOBILITÄT

6.4 KLIMASCHUTZ IN EIGENEN LIEGENSCHAFTEN

Ziel eines Teilkonzepts „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften“ ist es, eine langfristig angelegte Entscheidungsgrundlage und ein Steuerungsinstrument (Klimaschutz-Management) zu entwickeln, mit denen die Treibhausgas-Emissionen und Energiekosten der kommunalen Liegenschaften dauerhaft gesenkt werden können. Allein durch die Steuerung und Kontrolle der Energieverbräuche ist eine Energie- und Kosteneinsparung von bis zu 20 Prozent möglich.

Das BMU fördert im Rahmen eines Teilkonzepts „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften“ drei Bausteine. Hierbei wird empfohlen, die drei Elemente gemeinsam zu beantragen.

Antragsberechtigt sind Kommunen, Betriebe und Unternehmen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten sowie Hochschulen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie Behinderteneinrichtungen.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input checked="" type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Hinweis: Die Erfüllung der Mindestprojektgröße (Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro) bedeutet nicht automatisch, dass damit auch die Mindestprojektgröße für die Förderung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement zur Umsetzung dieses Klimaschutz-Teilkonzepts erreicht wird. Zusätzlich zu beachten sind der Aufgabenumfang und die Komplexität der umzusetzenden Maßnahmen.

BAUSTEIN 1: KLIMASCHUTZ-MANAGEMENT

Die Erfassung des Ist-Zustands und die kontinuierliche Überprüfung der CO₂-Emissionen und Energiekosten sind die Grundlagen für ein Klimaschutz-Management in den eigenen Liegenschaften. Förderfähig ist ein Klimaschutz-Management mit folgenden Inhalten:

→ Basisdatenbewertung

- Einrichtung einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe „Klimaschutz“; Erarbeitung der Arbeitsschritte für die nächsten drei Jahre (z.B. Modelle zur Erfolgsbeteiligung und Nutzermotivation, Umsetzung von Energiespar-Contracting); Bestimmung von Aufgaben, Zuständigkeiten und des notwendigen Personalaufwands.
- Erfassung von Gebäudeart, Baujahr, Nutzfläche, Energieverbrauch für Strom und Wärme, Zählernummern, Wartungsverträgen, Ansprechpartnern, klimaschutzrelevanten Schwachstellen der Gebäude, Zusammenführung der Daten in einer Datenbank¹.
- Analyse und Bewertung der Ist-Situation durch Ableiten von Energiekennzahlen (inkl. Witterungsbereinigung), Vergleich der Kennzahlen mit Durchschnittswerten², Darstellung der Mindestpotenziale (Treibhausgas-Emissionen und Energiekosten).
- Auswertung der Verbrauchsentwicklungen bei den Gebäuden sowie Bewertung der mittelfristigen Nutzungssicherheit.

→ Entwicklung eines Organisationskonzepts

- Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Basisdatenbewertung mit relevanten Entscheidungsträgern (z.B. Liegenschafts-, Umwelt- und Finanzamt); ggf. Workshop mit Präsentation von Erfahrungen anderer Kommunen.

→ Controlling-Konzept

- Entwicklung eines Konzepts zur kontinuierlichen Datenerfassung und -auswertung sowie zur Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen und ggf. deren Anpassung.
- Implementierung des Konzepts und damit Aufbau eines Managementtools für den Klimaschutz³. Erstellung eines ersten Klimaschutzberichts (inkl. Kurzversion für die Öffentlichkeit).

Bitte beachten Sie: Es können nur Gebäude in die Bewertung mit einbezogen werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und die nicht komplett an Externe vermietet sind.

Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte sind für den Baustein 1 in der Regel auf 400 Euro pro Gebäude beschränkt. Antragsteller, die bereits über ein Steuerungsinstrument zur Datenerfassung und Datenauswertung verfügen, können für den Baustein 1 keine Förderung beantragen.

¹ In öffentlichen Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche und hohem Publikumsverkehr stehen diese Daten aufgrund der Pflicht zur Veröffentlichung eines Energieausweises (§ 29 EnEV) weitgehend zur Verfügung.

² z.B. Vergleich mit durchschnittlichen Bundesdaten aus BINE, AGES, SIA etc.

³ Die Kosten für die Software eines Managementtools sind nicht förderfähig.

BAUSTEIN 2: GEBÄUDEBEWERTUNG

Die Gebäudebewertung gibt einen Überblick über den Zustand der Gebäude. Sie macht deutlich, bei welchen Liegenschaften dringender Handlungsbedarf besteht und enthält eine Schätzung der Investitionskosten. Daraus wird eine Prioritätenliste abgeleitet, welche Klimaschutzmaßnahmen technisch und wirtschaftlich am effektivsten umzusetzen sind. Bei der Darstellung der Sanierungsmaßnahmen ist die Zielsetzung eines Gebäudebestands im Niedrigstenergiehaus-Standard gemäß EU-Richtlinie zur Gesamteffizienz von Gebäuden bis zum Jahr 2050 zu berücksichtigen. Niedrigstenergiehäuser haben einen Energiebedarf in der Größenordnung von Passiv- oder Nullenergiehäusern, der zu großen Teilen durch erneuerbare Energien der näheren Umgebung gedeckt wird.

Es wird empfohlen, bei der Gebäudebewertung auch den klimafreundlichen Einsatz von Informationstechnik zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie: Es können nur Gebäude in die Bewertung mit einbezogen werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und die nicht komplett an Externe vermietet sind.

Voraussetzung für die Förderung des Bausteins 2 sind die Etablierung eines Klimaschutzmanagements für die eigenen Liegenschaften sowie die Vorlage eines Klimaschutzberichts (siehe Baustein 1). Die zuwendungsfähigen Bruttoausgaben für fachkundige externe Dritte für Baustein 2 sind in der Regel beschränkt auf:

- 800 Euro für Gebäude bis zu 1.000 m² Bruttogeschossfläche (BGF)
- 1.400 Euro für Gebäude von 1.000 m² bis 3.000 m² BGF
- 2.000 Euro für Gebäude über 3.000 m² BGF

Gebäudebewertungen umfassen folgende Inhalte:

- Datenerhebung vor Ort und nach Plan: Geometrie des Gebäudes, technische Gebäudeausrüstung, überschlägige Hüllflächenaufnahme (Informationsbeschaffung bei zuständigen Institutionen, Ämtern, Hausmeistern).
- Hüllflächenbewertung anhand von Typologien (Verwendung von Bauteilkatalogen nach Baujahr, Bauweisen etc.).
- Bilddokumentation des Gebäudes (Fassaden, Fenster, Dach, Heizung [Kessel, Verteilung], Lüftung, Schwachstellen und Defekte). Bedarfsberechnung nach einem vereinfachten Verfahren (Detaillierungsgrad beispielsweise nach DIN 4108-6 für baulichen Teil, DIN 4701-10 für Haustechnik) sowie Abgleich mit Verbrauchsdaten.
- Herausarbeiten von Finanzierungsmöglichkeiten für die einzelnen Maßnahmen unter Berücksichtigung der finanziellen Haushaltslage.
- Ableitung Darstellung von Sanierungsoptionen bei einzelnen Bauteilen oder des gesamten Gebäudes sowie der Anlagentechnik inkl. Bewertung des Energieeinsparpotenzials und des Einsatzes erneuerbarer Energien.
- Darstellung von Sanierungsfahrplänen, in denen die oben genannten Maßnahmen optimal aufeinander abgestimmt werden.
- Vereinfachte Ermittlung von Investitionskosten (z.B. unter Verwendung von Kostenkatalogen). Zusammenfassung der Ergebnisse der Gebäudebewertungen von strategischen Empfehlungen kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmenumsetzungen (z.B. umfassende Sanierung oder Vorschlag zur Gebäudeauswahl hinsichtlich einer Poolbildung bei Ausschreibungen von Energiespar-Contracting). Implementierung der Ergebnisse in das bestehende Klimaschutz-Management.
- Erstellung eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit während der Umsetzung der Maßnahmen.

Gebäudebewertungen können für maximal 100 Gebäude beantragt werden. Untersuchungen von Gebäuden, die nach 1995 errichtet oder bereits umfassend energetisch saniert wurden, sind nicht förderfähig. Antragsteller, die mehr als 100 Liegenschaften besitzen, müssen die verschiedenen Gebäudetypen sinnvoll clustern und daraus maximal 100 Gebäude auswählen.

BAUSTEIN 3: FEINANALYSEN

Baustein 3 beinhaltet für eine beschränkte Anzahl von Gebäuden eine detaillierte Analyse zur Festlegung konkreter Sanierungsmaßnahmen (für maximal 15 Prozent des beantragten, zu untersuchenden Gebäudebestands, allerdings nicht mehr als 10 Gebäude). Bei der Maßnahmenfestlegung ist die Zielsetzung des Niedrigstenergiehausstandards für die Gebäude spätestens bis zum Jahr 2050 zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie: Es können nur Gebäude in die Bewertung mit einbezogen werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und die nicht komplett an Externe vermietet sind.

Feinanalysen können nur für Gebäude beantragt werden, die voraussichtlich in den nächsten maximal fünf Jahren klimaschützend saniert werden sollen. Voraussetzung für die Förderung des Bausteins 3 sind die Etablierung eines Klimaschutzmanagements für die eigenen Liegenschaften sowie die Vorlage eines Klimaschutzberichts (siehe Baustein 1).

Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte für Baustein 3 sind in der Regel beschränkt auf:

- 2.000 Euro für Gebäude bis zu 1.000 m² Bruttogeschossfläche (BGF)
- 3.000 Euro für Gebäude von 1.000 m² bis 3.000 m² BGF
- 4.000 Euro für Gebäude über 3.000 m² BGF

Feinanalysen umfassen folgende Inhalte:

- Detaillierte Beschreibung des baulichen und wärmetechnischen Zustands der Bauteile, Erfassung und Ausweisung von Wärmebrücken und Lüftungswärmeverlusten. Wärmeschutztechnische Einstufung und Bewertung der Gebäudehülle.
- Beschreibung des Ist-Zustands der Heizungsanlage, des Heizsystems und der Warmwasserbereitung, der raumluftechnischen Anlagen sowie von Kühlaggregaten und der Beleuchtung.
- Erstellung einer Energiebilanz für den Ist-Zustand des Gebäudes.
- Vorschläge für nicht investive und investive Energiesparmaßnahmen wie z.B. die energetische Verbesserung der Gebäudehülle.
- Beschreibung der einzelnen Investitionen. Wirtschaftlichkeitsbewertung mit Einsparberechnung.
- Sanierungsempfehlung in Form eines abgestimmten Sanierungsfahrplans unter Berücksichtigung der nationalen Klimaschutzziele. Implementierung der Ergebnisse in das bestehende Energiemanagement.
- Erstellung eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit (sofern dies nicht bereits im Rahmen von Baustein 2 erstellt wurde).

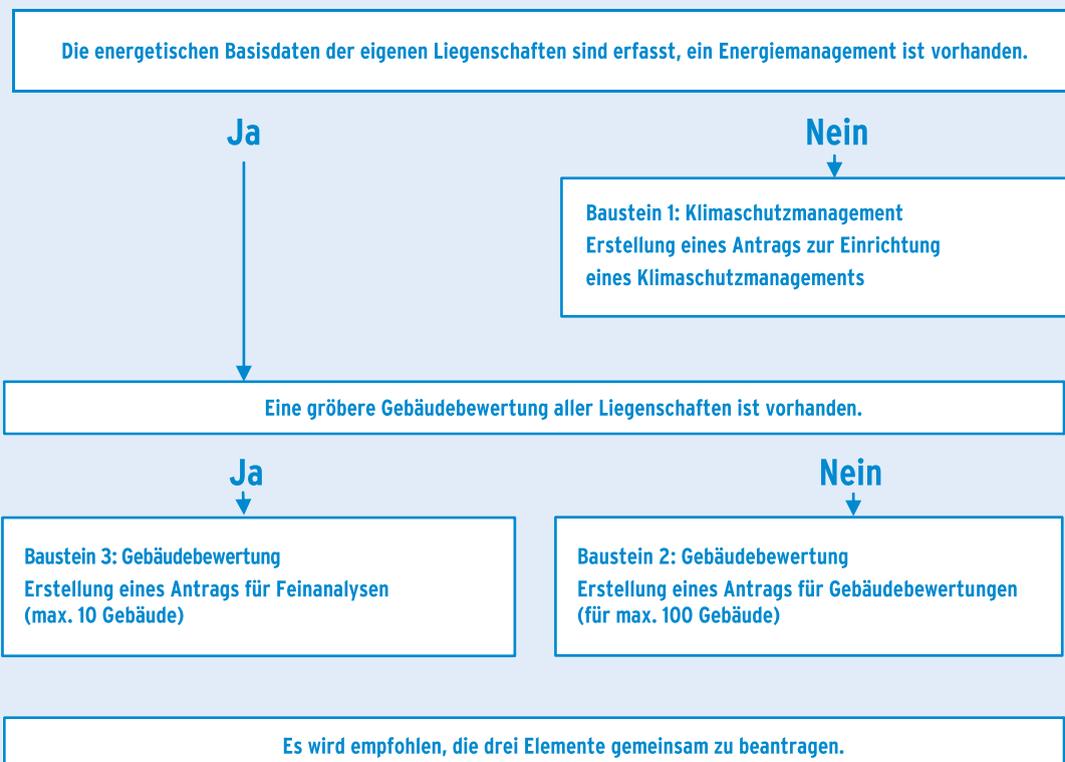
Bitte beachten Sie, dass einem Förderantrag für ein Teilkonzept „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften“ zwei Liegenschaftslisten nach dem folgenden Muster beizulegen sind:

NR.	NAME DES GEBÄUDES	ADRESSE	EIGENTÜMER	AKTUELLER NUTZER/ NUTZUNG	BAUJAHR	BGF
1	Rathaus	Bürgergasse 1 12345 Nordlicht	Stadt Nordlicht	Verwaltung	1972	1.980 m ²
2	Kindergarten Eisbären	Tannenweg 3 12345 Nordlicht	Stadt Nordlicht	Kindergarten	1965	450 m ²
3	Jugendhaus Polarfüchse	Schelfweg 17 12345 Nordlicht	Stadt Nordlicht	div. Jugendverbände	1981	220 m ²
4

Liegenschaftsliste, unterteilt nach Größenklassen:

BGF	ANZAHL GEBÄUDE FÜR BAUSTEIN 1	ANZAHL GEBÄUDE FÜR BAUSTEIN 2	ANZAHL GEBÄUDE FÜR BAUSTEIN 3
< 1.000 m ²			
1.000 – 3.000 m ²			
> 3.000 m ²			

Klimaschutz-Teilkonzept für eigene Liegenschaften



6.5 KLIMAFREUNDLICHE MOBILITÄT IN KOMMUNEN

Klimafreundliche Mobilitätskonzepte zielen darauf, die verkehrsbedingten Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren und die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen zu sichern. Sie befassen sich mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere aber mit Fuß- und Fahrradverkehr sowie öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV), Carsharing-Angeboten und dem motorisierten Individualverkehr. Wesentliche Funktion der Konzepte ist es, die Verkehrsplanung unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes weiterzuentwickeln und Maßnahmen zu initiieren, die die Bürgerinnen und Bürger zu einer klimafreundlichen Verkehrsmittelwahl motivieren.

Förderfähig sind:

- umfassende Klimaschutz-Teilkonzepte im Bereich Mobilität, welche alle Verkehrsmittel betrachten,
- Mobilitätskonzepte für den Fuß- und Radverkehr,
- Mobilitätskonzepte für den Radverkehr,
- Mobilitätskonzepte für den Fußverkehr.

Diese Konzepte können von Kommunen sowie von Betrieben und Unternehmen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen, beantragt werden.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Kommunen ab ca. 10.000 Einwohnern haben die geeignete Größe für Teilkonzepte „Klimafreundliche Mobilität“. Um einen interkommunalen Lückenschluss zu gewährleisten, können sich kleinere Kommunen zusammenschließen oder eine Kooperation mit dem zuständigen Landkreis eingehen. Ein Mobilitätskonzept für den Radverkehr wird ausschließlich gefördert, wenn es entweder von einem Landkreis in Eigenregie oder von mindestens zwei Kommunen in Kooperation mit einem Landkreis beantragt wird.

Förderfähig sind Mobilitätskonzepte mit folgenden Inhalten:

→ 1. Energie- und CO₂-Bilanz

Für umfassende Klimaschutz-Teilkonzepte sowie Rad- und/oder Fußverkehrskonzepte:

- Erfassung der verfügbaren ortsspezifischen Verkehrsdaten (z.B. die Fahrleistungen des motorisierten Individualverkehrs, ÖPNV, Verkehrsmittelwahl der Einwohnerinnen und Einwohner etc.). Fehlende Daten können aus statistischen Ansätzen ergänzt werden (Verkehrszählungen sind jedoch nicht förderfähig).

- Analyse der Infrastruktur für die im Konzept behandelten Verkehrsträger (z.B. Radwegenetze, Straßen- und Schienennetze, Parkraumbewirtschaftung, Verknüpfung von verschiedenen Verkehrsmitteln wie Park & Ride).
- Bewertung des Ist-Zustands bzw. ggf. der Entwicklungen der Vergangenheit anhand geeigneter, für die Kommune angepasster Indikatoren, die auch für das Controlling (Punkt 5) verwendet werden können wie z.B. Modal Split, Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum etc.

Ausschließlich für umfassende Mobilitätskonzepte:

- Auswahl der Bilanzierungsmethode (z.B. Fortschreibbarkeit der Bilanz, Umgang mit überregionalen Verkehrsflüssen etc.) und Festlegung der Bilanzgrenzen.
- Erstellung einer Energie- und CO₂-Bilanz auf Basis der Verkehrsdaten pro Verkehrsleistung und festgelegter Emissionsfaktoren. Neben CO₂ sind auch weitere treibhausgaswirksame Gase zu berücksichtigen und als CO₂-Äquivalente in die CO₂-Bilanz einzubeziehen.

→ 2. Potenzialanalyse

- Ermittlung der kurz-, mittel- und langfristigen Potenziale zur Reduzierung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen, Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verlagerungsstrategien, Effizienzsteigerung und Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien.
- Definition eines quantitativen CO₂-Minderungsziels für ein geeignetes Zieljahr. Erstellung eines Referenzszenarios (ohne Klimaschutzanstrengungen) und eines Klimaschutzszenarios für das Zieljahr.

→ 3. Akteursbeteiligung

Für eine spätere erfolgreiche Umsetzung eines klimafreundlichen Mobilitätskonzepts ist es notwendig, frühzeitig mit den betroffenen und für die Umsetzung relevanten Akteuren (z.B. Umwelt-, Stadt- und Verkehrsplanungsämter, Verkehrsunternehmen, Umweltverbände, Nutzerinnen und Nutzer sowie politische Entscheidungsträgerinnen und -träger) Hemmnisse und Kooperationen zu diskutieren. Förderfähig sind unter anderem Interviews und Workshops oder strukturierte und erprobte Audit-Verfahren wie BYPAD im Bereich Radverkehr oder ISEMOA im Bereich Fußverkehr. Da die Möglichkeiten zur Beeinflussung des Quell- und Zielverkehrs durch eine einzelne Kommune begrenzt sind, sollte eine Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden geprüft und bestehende Kooperationsstrukturen genutzt werden.

→ 4. Maßnahmenkatalog

- Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und deren Wirkungen (Retrospektive).
- Beschreibung von kurz-, mittel- und langfristigen Klimaschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Strategiebereiche Vermeidung, Verlagerung, Effizienz sowie der folgenden Instrumente:
 - raumplanerische Maßnahmen („Stadt der kurzen Wege“),
 - Förderung der Fuß- und Radwege,
 - Förderung des ÖPNV,
 - Mobilitätsmanagement,
 - Förderung effizienter Fahrzeuge,
 - Maßnahmen zur Aufklärung und Mobilitätsbildung,
 - Öffentlichkeitsarbeit und professionelle Prozessunterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen,
 - Wechselwirkungen zwischen den Verkehrsmitteln sind zu berücksichtigen.

Sektorale Mobilitätskonzepte für Fuß- oder Radverkehr sollten mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:

- Aufteilung des Straßenraums, inkl. Parkraum, zusammenhängende, direkte und sichere Rad- bzw. Fußwegenetze,
- bei Fußverkehrskonzepten: ausreichend viele komfortable und sichere Querungsmöglichkeiten an Hauptverkehrsstraßen,
- bei Radverkehrskonzepten: Radabstellanlagen, intermodale Verknüpfungen.

Beschreibung der nächsten Handlungsschritte, der erwarteten Kosten, der Akteure und Zielgruppen, der Prioritäten, Zeitplanung und Erfolgsindikatoren der vorgeschlagenen Maßnahmen.

→ 5. Controlling-Konzept

Ein Controlling-Konzept entwickelt Rahmenbedingungen für die Erfassung der CO₂-Emissionen sowie die Überprüfung der erreichten Klimaschutzziele. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z.B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung.

→ 6. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden kann. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Konzepterstellung für die ÖA sind. Diese sind im Rahmen von Schritt 3 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang förderfähig.

6.6 KLIMASCHUTZ IN INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIETEN

Während Unternehmen auf einzelbetrieblicher Ebene vielerorts bereits zu Klimaschutz und nachhaltigem Wirtschaften beitragen, werden diesbezügliche Kooperationspotenziale vor Ort vielfach noch nicht genutzt. Ziel eines Teilkonzepts „Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten“ ist es daher, die Potenziale für überbetriebliche Klimaschutzaktivitäten und Kooperationen im nachhaltigen Wirtschaften in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten zu analysieren und geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu identifizieren.

Antragsberechtigt sind Kommunen, Wirtschaftsförder- und Entwicklungsgesellschaften sowie Unternehmensnetzwerke.

Bitte beachten Sie: Der Begriff Gewerbegebiete umfasst hier bestehende Flächen, die planungsrechtlich als Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen sind oder vorwiegend gewerblich genutzt werden. Sie sollen im Regelfall 20 Hektar oder größer sein und mehr als zwanzig Betriebe mit mehr als insgesamt 100 Beschäftigten umfassen.

Bei einer Förderung von Kommunen bzw. Wirtschaftsförder- und Entwicklungsgesellschaften ist die Mitwirkungsbereitschaft einer relevanten Anzahl von Unternehmen an der Erstellung des Klimaschutzkonzepts in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren (z.B. Unterstützungsschreiben). Als eine relevante Anzahl von Unternehmen ist in der Regel die Mehrzahl der Unternehmen des Gebiets zu verstehen bzw. die Anzahl der Unternehmen mit der Mehrzahl der Mitarbeiter.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input checked="" type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Die Bestandssituation des Gewerbegebiets hinsichtlich der Betriebs- und Beschäftigungsstruktur, der Flächen und Infrastrukturen sowie ausgewählter Klimaschutzaktivitäten ist bereits im Antrag darzustellen.

Ebenso ist das Industrie- bzw. Gewerbegebiet in seiner Funktion und Bedeutung für die gesamten Wirtschaftsaktivitäten der zugehörigen Kommune prägnant zu beschreiben, insbesondere auch unter Bezugnahme auf die weiteren Industrie- und Gewerbegebiete der Kommune, Stadt bzw. Gemeinde.

Schließlich sind für das Gewerbegebiet relevante Aspekte vorhandener kommunaler Klimaschutz-(teil)konzepte im Antrag nachvollziehbar darzustellen.

Förderfähig sind Konzepte für Industrie- und Gewerbegebiete mit folgenden Inhalten:

→ 1. Bestandsaufnahme sowie Energie- und CO₂-Bilanz

Um die Klimaschutzpotenziale ermitteln und die Möglichkeiten für überbetriebliche Klimaschutzaktivitäten und Kooperationen im nachhaltigen Wirtschaften bestimmen zu können, ist zunächst eine Analyse der Ist-Situation durchzuführen, die mindestens die nachfolgenden Punkte enthalten sollte:

- Überprüfung und (aktualisierte) Darstellung der Bestandssituation des Gewerbegebiets (Betriebs- und Beschäftigungsstruktur, Flächen, Infrastrukturen).
- Darstellung der vorhandenen Aktivitäten zum Klimaschutz und zum nachhaltigen Wirtschaften auf einzelbetrieblicher Ebene (z.B. Ökoprotfolio) sowie ggf. auf überbetrieblicher Ebene.
- Darstellung zwischenbetrieblicher Kooperationsstrukturen.
- Erhebung zu relevanten energetischen und ressourcenbezogenen Bestandsgrößen im Gebiet (z.B. Stromverbrauch, Wärme-/Kälteverbrauch, Ressourcenverbrauch/-nutzung, Flächenpotenziale, Verkehrsströme, bestehende Erzeugung/Nutzung erneuerbarer Energien).
- Erstellung bzw. Präzisierung der Energie- und CO₂-Bilanz.

→ 2. Potenzialanalyse und Zieldefinition

Die Potenzialanalyse ermittelt primär die kurz- und mittelfristig technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Potenziale. Bislang ungenutzte Potenziale zum Klimaschutz bestehen in Industrie- und Gewerbegebieten – über die einzelbetrieblichen Klimaschutzmaßnahmen hinaus – insbesondere in überbetrieblichen bzw. gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs zum Einsatz erneuerbarer Energien, zu Ressourceneffizienz und Ressourcenschutz und zum nachhaltigen Verkehrsmanagement. Weitere Aspekte einer nachhaltigen Gewerbegebietsentwicklung – und damit z.B. auch langfristige Potenziale – können mit berücksichtigt werden.

Die Potenzialanalyse sollte im Sinne einer integrierten Betrachtungsweise die nachfolgenden Handlungsfelder berücksichtigen. Ermittlung der überbetrieblichen Potenziale für:

- Energieeffizienz und Energieeinsparung,
- Einsatz erneuerbarer Energien,
- Ressourceneffizienz und Ressourcenschutz,
- nachhaltige Mobilität.

Ferner können die folgenden Felder Berücksichtigung finden:

- Städtebau und Freiraumgestaltung,
- soziale Infrastrukturen,
- Unternehmenskooperationen.

In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Unternehmensstruktur, bauliche Gegebenheiten, Datenverfügbarkeit) kann die Bearbeitungstiefe dieser Handlungsfelder variieren.

Die Potenzialanalyse soll die Darstellung von inhaltlichen Anknüpfungspunkten zu kommunalen Klimaschutz(teil)konzepten und -aktivitäten sowie relevante funktionale Verflechtungen zu benachbarten Stadtquartieren mit einbeziehen.

Im Ergebnis der Potenzialanalyse soll eine Zieldefinition zum überbetrieblichen Klimaschutz vorgenommen werden, in der festgelegt wird, wann welche Reduktion der Treibhausgase erreicht werden soll.

→ 3. Maßnahmenkatalog

Der Maßnahmenkatalog enthält eine Übersicht der Aktivitäten und Maßnahmen, die geeignet sind, die identifizierten Klimaschutzpotenziale kurz- und mittelfristig – sowie ggf. auch langfristig – umzusetzen und so die festgelegten Klimaschutzziele zu erreichen. Der Maßnahmenkatalog kann in Abhängigkeit der vorhandenen Potenziale und Umsetzungsmöglichkeiten beispielsweise die folgenden Bereiche umfassen:

- Ausschöpfung überbetrieblicher Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Energiesparen (Strom-, Heiz- und Kälteenergieverbrauch).
- Einsatz erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung durch mehrere Unternehmen.
- Verringerung des Ressourcenverbrauchs durch Ressourceneffizienz und Ressourcenschutz (z.B. Aufbau eines Stoffstrommanagements bzw. von Verwertungsnetzwerken; Wassermanagement; Wiedernutzung ungenutzter oder untergenutzter Flächen).
- Maßnahmen zur Reduktion verkehrsbedingter Treibhausgasemissionen (z.B. Pendlerbörse, gewerbegebietsweites Leitsystem, Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur und/oder ÖPNV-Anbindung).
- Aktivierung, Beteiligung und Kooperation von Unternehmen und Grundstückseigentümern für gemeinschaftliche Maßnahmen zu Klimaschutz und nachhaltigem Wirtschaften.
- Städtebauliche Aufwertung und Gestaltung des öffentlichen Raums mit Bezügen zu Klimaschutz und Klimaanpassung bzw. nachhaltiger Gebietsentwicklung (z.B. Freiraumgestaltung, Begrünung, Biotopvernetzung).

Für die Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig – sowie ggf. auch langfristig – umgesetzt werden sollen, ist eine Kurzdarstellung mit den folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Beschreibung der Aktivität oder Maßnahme, erwartete Kosten (Personal und sonstige Ausgaben),
- Zeitraum für die Durchführung, federführende Akteure sowie nötige Kooperationspartner,
- Verantwortliche und Zielgruppe der Aktivität oder Maßnahme,
- Priorität der Maßnahme, Handlungsschritte und Erfolgsindikatoren.

→ 4. Akteursbeteiligung

Für die inhaltliche Qualität und eine spätere erfolgreiche Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts für Industrie- und Gewerbegebiete ist es notwendig, frühzeitig mit relevanten Akteuren (z.B. Unternehmen, Grundstückseigentümern, Wirtschaftsförderungen, Umwelt-, Stadt- und Verkehrsplanungsämtern, Stadtwerken, Ver- und Entsorgungsunternehmen) Klimaschutzpotenziale und Kooperationsmöglichkeiten zu diskutieren. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang unter anderem Interviews und Workshops.

→ 5. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept sind die Grundlagen für eine regelmäßige Datenerfassung und -auswertung sowie die Regeln zur Überprüfung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und ggf. deren Anpassung in der Umsetzungsphase zu entwickeln. Bezüge zu vorhandenen bzw. im Aufbau befindlichen kommunalen Klimaschutzkonzepten sind dabei zu berücksichtigen.

→ 6. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts in der Unternehmerschaft und bei den Beschäftigten der Gewerbegebiete aber auch in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden kann. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Konzepterstellung für die ÖA sind. Diese sind im Rahmen von Schritt 4 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang förderfähig.

Hinweis: Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige Dritte sind in der Regel beschränkt auf:

- Maximal 10.000 Euro für Industrie- und Gewerbegebiete mit mindestens 100 bis 500 Beschäftigten,
- Maximal 20.000 Euro für Industrie- und Gewerbegebiete mit 501 bis 2.000 Beschäftigten,
- Maximal 30.000 Euro für Industrie- und Gewerbegebiete mit 2.001 bis 5.000 Beschäftigten,
- Maximal 50.000 Euro für Industrie- und Gewerbegebiete mit über 5.000 Beschäftigten.

Bitte beachten Sie: Bei Industrie- und Gewerbegebieten mit 100 bis 500 Beschäftigten betragen die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte in der Regel maximal 10.000 Euro. Bei einer Förderquote von 50 Prozent beispielsweise ergäbe sich somit eine Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro. Um jedoch die laut Richtlinie erforderliche Mindestprojektgröße mit einer Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Erweiterung des Untersuchungsgebiets, z.B. Zusammenschluss mit weiteren Gebieten für das Projekt.
- Gleichzeitige Beantragung weiterer Klimaschutz-Teilkonzepte.

ENERGIE UND TECHNIK

6.7 ERNEUERBARE ENERGIEN

„Erneuerbare-Energien-Konzepte“ untersuchen in einem räumlich abgegrenzten Gebiet, welche erneuerbaren Energieträger verfügbar und unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wirtschaftlich nutzbar sind. Die Konzepte müssen Energieeffizienz, den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und den Naturschutz berücksichtigen.

Alle relevanten Akteure sind bei der Entwicklung des Konzepts einzubeziehen, um die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Interessen vor Ort in Ausgleich zu bringen.

Antragsberechtigt sind Kommunen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Bitte beachten Sie: Soll neben dem Teilkonzept Erneuerbare Energien ebenfalls ein Teilkonzept Integrierte Wärmenutzung in Kommunen beantragt werden (und umgekehrt), sind die Erstellung der Energie- und CO₂-Bilanz, die Akteursbeteiligung, das Controlling-Konzept und das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit nur einmal förderfähig. Beide Förderschwerpunkte sollten dann in einem Antrag aufgeführt werden.

Wurde bereits in früheren BMU geförderten Vorhaben, bspw. im Rahmen eines integrierten Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts eine CO₂-Bilanz oder Potenzialanalyse erstellt, sind diese heranzuziehen. In diesen Fällen ist dann lediglich die Aktualisierung der CO₂-Bilanz und Potenzialanalyse förderfähig.

Förderfähig sind „Erneuerbare-Energien-Konzepte“ mit folgenden Inhalten:

→ 1. Energie- und CO₂-Bilanz

- Erstellen einer Energie- und CO₂-Bilanz für den Wärme- und Strombedarf der betrachteten Sektoren (mind. jedoch der Sektoren öffentliche Gebäude, private Haushalte, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen). Neben CO₂ sind auch weitere treibhausgaswirksame Gase zu berücksichtigen und als CO₂-Äquivalente in die CO₂-Bilanz einzubeziehen.

→ 2. Potenzialanalyse

- Ermittlung der regional verfügbaren erneuerbaren Energien, ihrer kurz-, mittel- und langfristig wirtschaftlich nutzbaren Potenziale für die Wärme- und Stromgewinnung.
- Berechnung der CO₂-Minderungen bei Nutzung dieser Potenziale.

Biomasse:

- Erfassung des energetisch und kombiniert energetisch-stofflich nutzbaren Reststoffpotenzials.
- Erfassung des Abwasserwärmepotenzials.
- Erfassung des Potenzials zur Erzeugung von Biogas aus Gülle, Reststoffen wie Grünschnitt, Biomasseabfällen und nachwachsenden Rohstoffen. Erfassung des energetisch nutzbaren Biomassepotenzials aus der Forstwirtschaft (Waldrestholz und Durchforstungsholz).
- Transportwege und Möglichkeiten der KWK-Nutzung sind zu berücksichtigen.
- Anwendung der Kriterien der Nachhaltigkeitsverordnung für Biostrom/Biokraftstoffe sowie auch für Wärme aus Biomasse. Bei der Potenzialermittlung von Anbaubiomasse sind lokale und regionale Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Bei der Ableitung von Energiepflanzenpotenzialen ist dem Naturschutz Vorrang einzuräumen.
- Nutzung vorhandener Potenzialanalysen, Flächenutzungspläne, Kartenmaterial und Studien.

Solarenergie:

- Analyse des Nutzungspotenzials von Dachflächen für Solarthermie sowie Dach- und Freiflächen für Photovoltaik anhand von vorhandenem Kartenmaterial. Überfliegungen zur Erstellung von Dachflächenkatastern sind nicht förderfähig. Bei der Bewertung des Freiflächenpotenzials sind Aspekte des Landschaftschutzes zu berücksichtigen.

Windenergie:

- Ermittlung potenzieller Windanlagenstandorte anhand verfügbarer Windkarten (z.B. vom Deutschen Wetterdienst). Konkrete Standortanalysen mit Messungen sind nicht förderfähig.

Geothermie:

- Analyse oberflächennaher Geothermiefpotenziale mit bereits vorhandenem Kartenmaterial. Ermittlung tiefegeothermischer Potenziale anhand vorliegender Karten. Probebohrungen für tiefe Geothermie sind nicht förderfähig.

Wasserkraft:

- Ermittlung regional nutzbarer Potenziale für kleine Wasserkraftwerke, die entsprechend den naturschutzfachlichen Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wirtschaftlich erschlossen werden können.

→ 3. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Umsetzung der Potenziale ist es notwendig, die betroffenen Akteure und Entscheidungsträger sowie Bürgerinnen und Bürger frühzeitig einzubeziehen, um Hemmnisse zu identifizieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Interviews und Workshops. Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

→ 4. Maßnahmenkatalog

- Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten kommunalen Maßnahmen zur CO₂-Emissionsminderung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie deren Wirkung.
- Beschreibung der nächsten Handlungsschritte, der erwarteten Kosten, der Akteure und Zielgruppen sowie der Prioritäten und Zeitplanung der vorgeschlagenen Maßnahmen.
- Planungsleistungen sind nicht förderfähig. Überschlägige Berechnungen zur regionalen Wertschöpfung durch die vorgeschlagenen Maßnahmen.

→ 5. Controlling-Konzept

Ein Controlling-System entwickelt Rahmenbedingungen für die Erfassung der CO₂-Emissionen sowie die Überprüfung der erreichten Klimaschutzziele.

→ 6. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden kann. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Konzepterstellung für die ÖA sind. Diese sind im Rahmen von Schritt 3 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang förderfähig.

Hinweis: Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte sind in der Regel beschränkt auf:

- Maximal 10.000 Euro für Kommunen mit bis zu 5.000 Einwohnern
- Maximal 20.000 Euro für Kommunen mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern
- Maximal 30.000 Euro für Kommunen mit 10.000 bis 30.000 Einwohnern
- Maximal 40.000 Euro für Kommunen mit 30.000 bis 50.000 Einwohnern

Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für größere Kommunen oder Verbände orientieren sich an dem im Antrag dargestellten Potenzial für Erneuerbare Energien und werden individuell festgelegt.

Bitte beachten Sie: Bei Kommunen mit bis zu 5.000 Einwohnern betragen in der Regel die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte maximal 10.000 Euro⁴. Bei einer Förderquote von 50 Prozent beispielsweise ergäbe sich somit eine Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro. Um jedoch die laut Richtlinie erforderliche Mindestprojektgröße mit einer Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Erweiterung des Untersuchungsgebiets, z.B. durch den Zusammenschluss mit benachbarten Kommunen für das Projekt,
- Gleichzeitige Beantragung weiterer Klimaschutz- oder Teilkonzepte.

⁴ Die Orientierungswerte zu den förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf Einwohnerzahlen des betrachteten Gebiets

6.8 INTEGRIERTE WÄRMENUTZUNG IN KOMMUNEN

Konzepte zur integrierten Wärmenutzung stimmen die unterschiedlichen Energieträgerangebote mit den verschiedenen Wärme- und Kältebedarfen in einer Kommune in klimaschützender Weise aufeinander ab. Wärmenutzungskonzepte geben eine Übersicht über die Nutzungsmöglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbarer Energien, industrieller sowie sonstiger Abwärme und sind die Basis für eine strategische Wärme- und Kälteversorgungsplanung der Kommune unter ökologischen Gesichtspunkten.

Antragsberechtigt sind Kommunen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Nicht förderfähig sind konkrete Detailplanungen, Wärmeplanungen für eine ausgewählte bzw. begrenzte Anzahl von Gebäuden sowie investive Maßnahmen bspw. zur Optimierung bestehender Wärmenetze, zum Nahwärmeausbau oder Heizumstellungen auf Biomasse-Nahwärme.

Bitte beachten Sie: Wärmenutzungskonzepte sollen sich auf größere räumliche Einheiten beziehen. Bei Kommunen bis zu 50.000 Einwohnern ist in der Regel das gesamte Gebiet der Kommune zu betrachten. Bei Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern sind in der Regel Schwerpunktgebiete wie beispielsweise Bezirke oder Stadtteile zu definieren.

Bitte beachten Sie: Soll neben dem Teilkonzept Integrierte Wärmenutzung in Kommunen ebenfalls ein Teilkonzept Erneuerbare Energien beantragt werden (und umgekehrt), sind die Erstellung der Energie- und CO₂ Bilanz, die Akteursbeteiligung, das Controlling-Konzept und das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit nur einmal förderfähig. Beide Förderschwerpunkte sollten dann in einem Antrag aufgeführt werden.

Wurde bereits in früheren BMU geförderten Vorhaben, bspw. im Rahmen eines integrierten Klimaschutzkonzepts oder Teilkonzepts eine CO₂-Bilanz oder Potenzialanalyse erstellt, sind diese heranzuziehen. In diesen Fällen ist dann lediglich die Aktualisierung der CO₂-Bilanz und Potenzialanalyse förderfähig.

Die Wärmenutzungskonzepte sollen folgende Anforderungen erfüllen:

→ 1. Energie- und CO₂-Bilanz

- Erfassung und räumliche Darstellung des aktuellen Energieverbrauchs für das betrachtete Gebiet, aufgeteilt nach kommunalen Liegenschaften, Wohngebäuden, Gebäuden für Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie Industrie (Clustering nach sinnvollen Versorgungsgebieten).
- Analyse der Ist-Situation der vorhandenen Wärmeinfrastruktur (z.B. Anteil leitungsgebundener Energieträger und räumliche Verteilung der Energieträger).
- Abgleich des Energiebedarfs mit Verbrauchszahlen der Energieversorger und Verknüpfung mit ermittelten Energieträgeranteilen.
- Erstellung einer Energie- und CO₂-Bilanz auf Basis der aktuellen Bedarfs- bzw. Verbrauchsdaten und Energieträgerverteilungen. Neben CO₂ sind auch weitere treibhausgaswirksame Gase zu berücksichtigen und als CO₂-Äquivalente in die CO₂-Bilanz einzubeziehen.
- Erstellung von langfristigen Energiebedarfsszenarien unter Berücksichtigung energetischer Sanierung, Zuwachsraten etc.

→ 2. Potenzialanalyse

- Ermittlung sinnvoller Potenziale der Kraft-Wärme- (Kälte-)Kopplung und der Nutzung erneuerbarer Energien im Untersuchungsgebiet.
- Ermittlung der Abwärmepotenziale von industriellen Anlagen, aber auch von Abwasser oder sonstigen Niedertemperaturquellen.
- Analyse geeigneter Technologien zur Nutzung o.g. Potenziale.

→ 3. Maßnahmenkatalog

Darstellung der räumlichen Wärmeversorgungsoptionen, Ermittlung der Investitionskosten und der laufenden Kosten für Betrieb, des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen.

- Ermittlung des Fern- und Nahwärmeausbaupotenzials,
- Abgleich von Wärmeangebot und -nachfrage. Ableitung von Empfehlungen für nächste Handlungsschritte mit Darstellung konkreter Maßnahmen,
- Definition von Ausbau- bzw. Klimaschutzzielen in der Wärmeversorgung,
- Überschlägige Berechnungen zur regionalen Wertschöpfung durch die vorgeschlagenen Maßnahmen.

→ 4. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Umsetzung von Wärmenutzungskonzepten ist es notwendig, frühzeitig mit den betroffenen Akteuren aus Verwaltung, Industrie, Energieversorgern, Wohnungsbaugesellschaften etc. sowie der Bevölkerung Hindernisse zu diskutieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Interviews und Workshops. Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

→ 5. Controlling-Konzept

Ein Controlling-Konzept dient der Überprüfung des Konzepts und bereitet die Evaluierung von Aktivitäten und Maßnahmen vor. Es umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z.B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zur Datenerfassung und -auswertung.

→ 6. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden kann. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Konzepterstellung für die ÖA sind. Diese sind im Rahmen von Schritt 4 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang förderfähig.

Bitte beachten Sie: Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte sind in der Regel beschränkt auf:

- Maximal 10.000 Euro für Kommunen mit bis zu 5.000 Einwohnern
- Maximal 20.000 Euro für Kommunen mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern
- Maximal 30.000 Euro für Kommunen mit 10.000 bis 30.000 Einwohnern
- Maximal 40.000 Euro für Kommunen mit 30.000 bis 50.000 Einwohnern

Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für größere Kommunen oder Verbände orientieren sich an dem im Antrag dargestellten Potenzial für Erneuerbare Energien und werden individuell festgelegt.

Bei Kommunen mit bis zu 5.000 Einwohnern betragen in der Regel die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte maximal 10.000 Euro⁵. Bei einer Förderquote von 50 Prozent beispielsweise ergäbe sich somit eine Zuwendung in Höhe von 5.000 Euro. Um jedoch die laut Richtlinie erforderliche Mindestprojektgröße mit einer Zuwendung in Höhe von 10.000 Euro zu erreichen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Erweiterung des Untersuchungsgebiets, z.B. Zusammenschluss mit benachbarten Kommunen für das Projekt.
- Gleichzeitige Beantragung weiterer Klimaschutz- oder Teilkonzepte.

⁵ Die Orientierungswerte zu den förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf Einwohnerzahlen des betrachteten Gebiets.

6.9 GREEN-IT-KONZEPTE

Konzepte zur nachhaltigen Nutzung von Rechenzentren (NNR) analysieren die Stromeinsparpotenziale von Rechenzentren und angeschlossenen Endnutzengeräten. Durch eine ganzheitliche energetische Optimierung von Servern, Speichern, dem Netzwerk, der Klimatisierung, der unabhängigen Stromversorgung sowie der Endgeräte kann der Strombedarf um teilweise über 50 Prozent reduziert werden.

Diese Potenziale sollen mit Hilfe von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung im Rahmen der regelmäßigen Re-Investitionszyklen erschlossen werden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die größte Klimawirkung von Geräten in der Produktions- und nicht in der Nutzungsphase liegt.

Eine Verlängerung der Re-Investitionszyklen ist somit oftmals geschickter für den Klimaschutz als die Beschaffung neuer Geräte. Weiterführende Hinweise finden Sie im IT-Leitfaden für Rechenzentren (siehe Anhang).

Antragsberechtigt sind Kommunen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

NNR-Konzepte können für Rechenzentren beliebiger Größe erstellt werden. Es können jedoch auch mehrere verteilte Rechenzentren zusammen betrachtet werden. Die gesamten Maßnahmen des NNR-Konzepts sollen den Stromverbrauch um insgesamt mindestens 40 Prozent (ohne Peripherie) im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch des Rechenzentrums in den letzten drei Jahren mindern. Ein Mehrverbrauch durch neue Formen der Verwaltung wie eGovernment ist in dieser Zielsetzung nicht mit einkalkuliert und müsste mit dem sonstigen Einsparpotenzial verrechnet werden.

Förderfähig sind NNR-Konzepte, die folgende Kriterien berücksichtigen:

→ 1. Energie- und CO₂-Bilanz

- Erfassung und Darstellung des Energiebedarfs (Strom, Wärme und Kälte) für das betrachtete Rechenzentrum,
- Erstellung einer Energie- und CO₂-Bilanz auf Basis von Bedarfs- bzw. Verbrauchsdaten aus den letzten drei Jahren,
- Erstellung von langfristigen Energiebedarfsszenarien unter Berücksichtigung energetischer Optimierung, des Leistungszuwachses, der Virtualisierung etc.

→ 2. Potenzialanalyse

- Messung von Zugriffshäufigkeiten, Temperaturen und Energiebedarf im Rechenzentrum, Benchmarking mit anderen Rechenzentren.
- Innovative Optimierungskonzepte für Soft- und Hardware (z.B. Konsolidierung, Virtualisierung, Thin-Clients, Server Based Computing). Hocheffiziente Kühlungskonzepte, angepasst an den realen Leistungsbedarf (z.B. freie Kühlung, Erdkühlung, Restwärmenutzung, Last- und Luftstrommanagement).
- Optimierung im Bereich der Stromversorgung, insbesondere der unterbrechungsfreien Stromversorgung.
- Einsparpotenziale durch Auswahl hocheffizienter Hardware-Komponenten für das Rechenzentrum und für Endgeräte.
- Einsparungseffekte durch die Konzentration von bisher verteilten Rechenzentren in der Region durch das Zusammenlegen zu multikomunalen Rechenzentren.

Es empfiehlt sich zudem die BMU-Broschüre „Energieeffiziente Rechenzentren – Best Practice-Beispiele aus Europa, USA und Asien“ zu Rate zu ziehen.

→ 3. Maßnahmenkatalog

Übersicht über die wichtigsten im Rechenzentrum bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und deren Wirkungen (Retrospektive). Kurzdarstellung der bedeutsamsten Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig realisiert werden sollen. Darstellung der zu erwartenden Investitionskosten und Amortisationszeiten für diese Maßnahmen und ihres Minderungsbeitrags hinsichtlich Energiebedarf und CO₂-Emissionen. Beschaffungsempfehlungen auf Basis der im Anhang genannten Leitfäden des Umweltbundesamtes/BITKOM.

→ 4. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die Erfassung der Verbräuche und CO₂-Emissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z.B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung.

ABFALL UND WASSER

6.10 KLIMAFREUNDLICHE ABFALLENTSORGUNG

Ziel eines Teilkonzepts „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ ist es, eine Entscheidungsgrundlage und ein strategisches Planungsinstrument zu entwickeln, mit denen Treibhausgaseinsparungen im Siedlungsabfallbereich erreicht werden können. Einsparpotenziale im Entsorgungsweg können unabhängig von der grundsätzlichen Notwendigkeit der Abfallreduzierung z.B. durch folgende Veränderungen im Siedlungsabfallbereich erreicht werden:

- Optimierung der Abfallsammlung inkl. Steigerung der getrennten Erfassung von Wertstoffen (insbesondere Bioabfall und Grünabfall aus Haushalten und aus der Landschaftspflege),
- Optimierung bestehender Anlagen zur Abfallbehandlung (z.B. mittels Effizienzsteigerung durch technische Maßnahmen, Nachrüstung anaerober Stufen bei Kompostierungsanlagen oder mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, optimierte Betriebsführung etc.),
- Steigerung der Verwertungsmöglichkeiten von Wertstoffen wie z.B. Erschließung und Verwertung regionaler, bislang ungenutzter holziger und krautiger Grünabfälle und Landschaftspflegereste.

Zusätzlich zu den übergeordneten Inhalten des Konzepts können folgende Bausteine untersucht werden:

- Optimierung von Müllverbrennungsanlagen,
- Einsatz geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen (THG) bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien.

Dadurch sollen einerseits Treibhausgasminderungen durch die Verbesserung der Entsorgungstechnologien erreicht und andererseits weitergehende Emissionsreduktionen durch eine kombinierte stofflich-energetische Verwertung angeregt werden.

Antragsberechtigt sind Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse (z.B. Abfallzweckverband), Betriebe und Unternehmen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus. Förderfähig sind nur Klimaschutz-Teilkonzepte für Anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Die Klimaschutz-Teilkonzepte „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ sollen folgende Anforderungen erfüllen:

→ 1. Bestandsaufnahme, Darstellung und Bewertung des Abfallaufkommens und der Entsorgungsstrukturen

- Quantitative Bewertung des vorhandenen Abfallaufkommens: Anschlussquote der Biotonne, Behältervolumina, Aussagen zu Fehlwürfen, Erfassungsquote der getrennt gesammelten Abfallfraktionen, insbesondere der Bio- und Grünabfälle, Bestimmung der Zusammensetzung des Restabfalls, insbesondere des Organikanteils. Qualitative Bestandsaufnahme zum Abfallbereich in der Kommune: u.a. Beschreibung und Bewertung der Gebührenstruktur (z.B. Anreizwirkung), Gründe für die Nichteinführung oder für das schlechte Funktionieren der Biotonne (z.B. schlechte Stellplatzmöglichkeiten, sehr verdichtete Strukturen, Trennregeln, fehlende Bürgerberatung etc.).
- Abfallentsorgungsstrukturen: Beschreibung bestehender Entsorgungswege und -anlagen und ihrer wesentlichen Grobkomponenten sowie Angaben zu Kapazitäten, insbesondere zu Art und Qualität der Kompostierungsanlagen, Vermarktungswege für getrennte oder erzeugte Wertstoffe.

→ 2. Potenzialanalyse

- Bewertung des Potenzials des Organikanteils und der Anteile anderweitig verwertbarer Bestandteile im Restabfall.
- Erfassung weiterer organischer Reststoffe (z.B. Grünabfälle aus kommunalen Grünanlagen, Grünflächen von Wohnanlagen, Kliniken, Friedhöfen, Zoos und Parks, Wegbegleitgrün, Sport- und Freizeitanlagen, Spielplätzen, Hausgärten, Kleingartenanlagen etc.) und Bewertung der zu erwartenden Qualitäten und Mengen. Prüfung, ob das über das Jahr fluktuierende Aufkommen einen kontinuierlichen Stoffstrom mit Mindestmengen für die Nutzung ermöglicht.
- Analyse der Optimierungspotenziale bestehender Abfallbehandlungs-, Abfallverwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Analyse von Nachrüstungsmöglichkeiten anaerober Stufen, Ausbaupkapazitäten etc.).
- Analyse möglicher neuer Entsorgungsstrukturen (energetisch und stofflich-energetisch) hinsichtlich in Frage kommender Verwertungsverfahren/ Anlagen unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes wie z.B. kurze Transportwege, KWK-Nutzung, Vermarktungsmöglichkeit der Komposte, Holzbrennstoffe und/oder flüssige Gärreste, Weiterverarbeitung der Komposte zu verschiedenen Erdenprodukten, Entsorgungsmöglichkeit für Abwasser etc., Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Körperschaften.

→ 3. Maßnahmenkatalog

Das Maßnahmenpaket beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen über den gesamten Entsorgungsweg, die zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen beitragen, mindestens jedoch:

- Einführung oder Optimierung der getrennten Erfassung (z.B. Anschluss- und Benutzungszwang bei Biotonne, Sammelstellensystem für Grünabfall, Containerstandorte, Beratung, Kontrolle, Öfentlichkeitsarbeit etc.).
- Möglichkeiten der Anreizentwicklung über die Gebührenordnung.
- Bereitstellung entsprechender Behältervolumina. Maßnahmen zur Entwicklung von effizienten und klimaschützenden Entsorgungswegen unter Berücksichtigung von Synergieeffekten.
- Maßnahmen zur Vermarktung der Produkte (z.B. Kompost, Weiterverarbeitung, Vermarktung von Holzbrennstoffen, Wärmesenken für Biogasnutzung aus anaerober Vergärung, Energie etc.).
- Weiterhin können Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Steigerung der Wiederverwendung (z.B. durch den Ausbau von Wertstoffhöfen) entwickelt werden.

Zu den aufgezeigten Maßnahmen sind Aussagen zu Kosten und Wirtschaftlichkeit sowie zu den erreichbaren Treibhausgaseinsparungen zu treffen.

→ 4. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung des Klimaschutz-Teilkonzepts „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ ist es notwendig, frühzeitig mit den relevanten Akteuren (Grünabfalllieferanten, Abnehmer von Komposten, Energieversorger etc.) Hindernisse zu diskutieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Interviews und Workshops. Im Sinne einer regionalen Kooperation sollten bestehende Entscheidungsstrukturen analysiert und nach Möglichkeit für die Klimaschutzaktivitäten genutzt werden.

→ 5. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die Erfassung der Verbräuche und CO₂-Emissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z.B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung.

→ 6. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden kann. Das Konzept soll hier vor allem Informationen zu Sinn und Zweck der getrennten Erfassung von Grünabfällen und zur Einführung der Biotonne sowie Hinweise zur Direktvermarktung von Holzbrennstoffen etc. enthalten. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Konzepterstellung für die ÖA sind. Diese sind im Rahmen von Schritt 4 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang förderfähig.

Die förderfähigen Gesamtausgabengrenzen

Ausgaben sind entsprechend der Einwohnerzahlen beschränkt auf:

EINWOHNER	AUSGABENGRENZEN
unter 20.000	20.000 Euro
20.000 bis 100.000	30.000 Euro
100.000 bis 500.000	40.000 Euro
über 500.000	50.000 Euro

Einsatz geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

Mit diesem Baustein werden im Rahmen einer Potenzialanalyse die spezifische Ausgangssituation einer stillgelegten Siedlungsabfalldeponie sowie die technisch und wirtschaftlich umsetzbaren Treibhausgas-minderungspotenziale durch geeignete Verfahren analysiert. Anforderungen an die Inhalte der Potenzialanalyse sind insbesondere:

→ 1. Bestandsaufnahme

- Deponiefläche, Form und Volumen, Ablage-masse und -zeitraum, Abfallinventar,
- Barrieren, insbesondere Basis- und Oberflächenabdichtung,
- technische Bestandsaufnahme inkl. Funktionalitätsprüfung der vorhandenen Einrichtungen zur Sickerwasser- und Deponiegaserfassung und -behandlung,

- tiefengestaffelte Untersuchung der Gasbrunnen, Angaben zum Deponieverhalten wie Deponiegasemissionen und Beschaffenheit, Sickerwasseremissionen und Beschaffenheit,
- Aussagen zu Setzungen,
- Anteil an der Organik, ermittelt im Allgemeinen auf Basis des Inventars, in begründeten Ausnahmefällen aus den Ergebnissen aktueller Erkundungen, Gasqualität, mindestens anhand der Parameter CH₄, CO₂ und O₂.

→ 2. Potenzialanalyse

- Bewertung des Emissionspotenzials durch Ermittlung des Gasbildungspotenzials nach der First Order Decay Methode (IPCC Guidelines 1996). Analyse der Optimierungspotenziale bestehender technischer Einrichtungen zur Deponiegaserfassung und -behandlung sowie Prüfung des Einsatzes von Schwachgasbehandlungen.
- Voruntersuchung zur technischen Umsetzung geeigneter Methoden zur gezielten Beeinflussung und Reduzierung des Methan-Gasbildungspotenzials wie z.B. Belüftungs- oder Saugverfahren.

→ 3. Maßnahmenkatalog

Wenn basierend aus den Erkenntnissen der Potenzialanalyse eine In-situ-Stabilisierung durchgeführt werden soll, enthält der Maßnahmenkatalog folgende Angaben:

- Beschreibung des gewählten Verfahrens, vorbereitende Maßnahmen für das gewählte Verfahren,
- geplantes Behandlungsziel,
- Maßnahmen zur Ertüchtigung des Gaserfassungssystems,
- Mess- und Regeltechnik zur Belüftung oder Absaugung, möglicher Einsatz einer Gasbehandlung vor Beginn der aktiven aeroben Stabilisierung, Abluftreinigungsverfahren,
- ein Konzept zur Betriebsführung.

→ 4. Monitoring-Konzept

Dem Monitoring ist in diesem Förderschwerpunkt eine besonders große Bedeutung beizumessen; über die allgemeinen Anforderungen hinaus soll das entsprechende Konzept daher beinhalten:

- Erfassung und Aufzeichnung der Belüftungs-/Absaugvolumina und Deponiegas-/Abluftvolumina,
- Erfassung und Aufzeichnung der Abluftbeschaffenheit,
- Nachweis der Effizienz und Reinigungsleistung der Abluftreinigungsstufe,
- Erfassung des Stromverbrauchs der eingesetzten Anlagen.

Förderfähige Ausgaben: Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben zur Erstellung eines Teilkonzepts „Klimafreundliche Abfallentsorgung“ für fachkundige externe Dritte sind in der Regel beschränkt auf:

- Siehe Tabelle nach Einwohnern (siehe S. 37).
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erstellung eines Konzepts zur Optimierung von Müllverbrennungsanlagen betragen max. 20.000 Euro. Konkrete Planungsleistungen sind nicht förderfähig.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erstellung eines Konzepts zum Einsatz geeigneter Technologien zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien betragen max. 20.000 Euro. Außerdem sind angemessene Ausgaben für Untersuchungen am Deponiekörper (z.B. Bohrungen, Feststoffprobenahmen und -analysen, Gasmessungen, Belüftungsversuche), die für die Ermittlung des Emissionspotenzials notwendig sind, förderfähig. Die Notwendigkeit ist zu begründen. Konkrete Planungsleistungen sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur Ausgaben für die Erstellung einer Potenzialanalyse durch fachkundige externe Dritte, die mindestens eine der zwei folgenden Referenzen nachweisen können:

Nachweis der mehrjährigen Überwachung/Betriebsführung des Entgasungsbetriebs von Deponien, Vorlage einer Referenzliste über durchgeführte Wirkungskontrollen bei Deponien.

6.11 KLIMAFREUNDLICHE TRINKWASSERVERSORGUNG

Ähnlich wie bei den Kläranlagen bzw. in der Abwasserentsorgung ist auch die Trinkwasserversorgung mit einem hohen Energieaufwand verbunden. Ziel des Teilkonzepts „Klimafreundliche Trinkwasserversorgung“ ist es, eine Entscheidungsgrundlage und ein strategisches Planungsinstrument zu entwickeln, mit denen die Treibhausgas-Emissionen und Energiekosten der Trinkwasserversorgung dauerhaft gesenkt und optimiert werden können. Förderfähig ist demnach eine Untersuchung ganzheitlicher Optimierungsmöglichkeiten der Trinkwasserversorgung.

Die Energieanalysen sollen die gesamte Trinkwasserversorgung – von der Gewinnung, der Aufbereitung, der Speicherung bis hin zur Verteilung – umfassen. Die Trinkwasserversorgung bietet beispielsweise durch den Einsatz moderner Pumpen, aber auch durch die Verbesserung der Pumpensteuerung, ein hohes Einsparpotenzial.

Antragsberechtigt sind Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden und dem öffentlichen Recht unterliegen (z.B. Wasserverbände), Betriebe und Unternehmen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen, öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

Die zu untersuchenden Trinkwasserversorgungssysteme (Anzahl und Namen der Wasserwerke, Anzahl und Namen der Druckzonen der Wasserverteilung oder Versorgungsgebiet mit den darin enthaltenen maßgeblichen technischen Komponenten) sind in dem Antrag eindeutig zu benennen. Förderfähig sind nur Klimaschutz-Teilkonzepte für Anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Förderfähig sind Klimaschutz-Teilkonzepte „Klimafreundliche Trinkwasserversorgung“, die folgende Kriterien einhalten:

→ 1. Beschreibung des Ist-Zustands

- Aufnahme der Bestandssituation in den betrachteten Wasserwerken sowie der Wasserverteilung (Art der Wasserressource, Anzahl der zu versorgenden Einwohner, Rohwassermenge, Wasserqualität, Aufbereitungsmaßnahmen, topografische Verhältnisse, Speicherung, Energiegewinnung etc.).
- Darstellung der Mess- und Regeltechnik.
- Darstellung möglicher Energieerzeugungsanlagen, die in Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung stehen.
- Betriebssituation, Personalbestand, Zuständigkeiten, Teilnahme an Benchmarks der Verbände, Relevanz und Know-how zum Energieverbrauch.

→ 2. Energie- und CO₂-Bilanz des Wasserwerks und der Wasserverteilung

- Analyse des Energieverbrauchs (Aufnahme aller wichtigen Energieverbraucher, geordnet nach Anlagenteilen; Ermittlung des gesamten Energieverbrauchs sowie Verbrauchsdaten einzelner Großverbraucher wie z.B. Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Wärmeverbrauch für Gebäude, Druckerhöhungsanlagen etc.).
- Analyse der Energiegewinnung aus der Trinkwasserversorgung (Strommengen, eingesetzte Technologie, Laufzeit, Anlagenalter etc.).
- Ableitung einer vollständigen Energie- und CO₂-Bilanz auf Basis des aktuellen Energieverbrauchs der Energieträger und Emissionsfaktoren.
- Ermittlung spezifischer Kennzahlen und Bewertung anhand energetischer Beurteilungskriterien wie z.B. spezifischer Energieverbrauch Wassergewinnung, spezifischer Energieverbrauch Wasserverteilung (unter Berücksichtigung der geodätischen Höhe), Wirkungsgrade (Pumpen und Rohrnetz), Wasserverluste etc.

→ 3. Potenzialanalyse

Ermittlung der kurz-, mittel- und langfristigen Energieeffizienz- und Energieeinsparpotenziale. Ermittlung der Potenziale zur Erzeugung von Strom in Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung.

→ 4. Maßnahmenkatalog (Beschreibung von Maßnahmen mit deutlichen Einsparpotenzialen)

- Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung und deren Wirkungen (Retrospektive).
- Beschreibung von Maßnahmen zur Betriebsoptimierung im Sinne des Klimaschutzes (Anlagentechnik, Anlagenbetrieb, Anlagenüberwachung etc.).
- Beschreibung möglicher Energieeinspar- und Effizienzmaßnahmen inkl. Angaben zum Energieverbrauch und zur Energieeinsparung jeweils für Elektrizität und Wärme.
- Beschreibung von Maßnahmen zur klimaschonenden Energieerzeugung (insbesondere Elektrizität).
- Beschreibung der für die Maßnahme relevanten Betriebsparameter, Grundannahmen, Anlagenzustände, Abgrenzungen, erreichbaren Emissionsreduktionen usw.
- Berechnung und Bewertung der Wirtschaftlichkeit jeder Einzelmaßnahme unter Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen.
- Priorisierung der Maßnahmenpakete anhand von energetischen Beurteilungskriterien, erzielbarer Emissionsreduktion und Wirtschaftlichkeit.
- Erstellen von Maßnahmenpaketen durch Gliederung der Einzelmaßnahmen in Sofortmaßnahmen, kurzfristige Maßnahmen und langfristige Maßnahmen (Umsetzungshorizont drei bis zehn Jahre).
- Beschreibung der technischen Kennzahlen und Angaben, die für eine Erfolgskontrolle der Einzelmaßnahmen bzw. der Maßnahmenpakete notwendig sind.

→ 5. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in der Trinkwasserversorgung ist es notwendig, frühzeitig mit den relevanten Akteuren (Wasserwerk-Angestellte, Verwaltung etc.) Hindernisse zu diskutieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Interviews und Workshops.

→ 6. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die Erfassung der Verbräuche und CO₂-Emissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z.B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung.

→ 7. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden kann. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Konzepterstellung für die ÖA sind. Diese sind im Rahmen von Schritt 5 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang förderfähig.

Bitte beachten Sie: Die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge dürfen die eigentliche Trinkwasserversorgung (Betriebssicherheit, Reinheit, Wasserqualität etc.) nicht negativ beeinflussen. Deshalb ist bei der Auswahl der Berater darauf zu achten, dass entsprechende Qualifikationen vorliegen (z.B. Referenzliste). Zudem wird auf das Handbuch Energieeffizienz und Energieeinsparung in der Wasserversorgung (DVGW-Information Wasser Nr. 77) hingewiesen.

Information: Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige Dritte sind in der Regel beschränkt auf:

- 7.000 Euro pro Wasserwerk bzw. Druckzone in der Verteilung oder
- maßgebliche technische Komponente innerhalb des beschriebenen Versorgungsgebietes,
- maximal jedoch auf insgesamt 50.000 Euro pro Wasserversorgungsunternehmen.

Konkrete Planungsleistungen sind nicht förderfähig.

6.12 KLIMAFREUNDLICHE ABWASSERBEHANDLUNG

Kläranlagen gehören mit durchschnittlich 20 Prozent des kommunalen Strombedarfs zu den größten Stromverbrauchern innerhalb der kommunalen Einrichtungen und bieten gute Ansatzpunkte für Energieeinsparungen und die Nutzung von Erneuerbaren-Energien-Potenzialen. Daher ist es das Ziel des Teilkonzepts „Klimafreundliche Abwasserbehandlung“, eine Entscheidungsgrundlage und ein strategisches Planungsinstrument zu entwickeln, mit denen die Treibhausgas-Emissionen und Energiekosten der Abwasserreinigung dauerhaft gesenkt werden können.

Förderfähig ist eine ganzheitliche Untersuchung der Optimierungsmöglichkeiten der Kläranlagen. Sie soll den Prozess der Abwasserbehandlung vom Zulauf ins Klärwerk bis zum Ablauf inkl. der Schlammbehandlung, Schlamm-trocknung, Klärgas-nutzung und Klärschlamm-entsorgung umfassen.

Antragsberechtigt sind Kommunen, Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen, kommunale Zusammenschlüsse, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden und dem öffentlichen Recht unterliegen (z.B. Abwasserzweckverbände) sowie öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus. Die zu untersuchende/n Kläranlage/n ist/sind in dem Antrag eindeutig zu benennen.

Förderfähig sind nur Klimaschutz-Teilkonzepte für Anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden.

<input checked="" type="checkbox"/>	kommunale Antragsteller (Kommunen und Verbände, die zu 100 Prozent aus Kommunen gebildet werden)	<input type="checkbox"/>	kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten	<input type="checkbox"/>	Behinderteneinrichtungen (mit den in III.2.c. genannten Zielen)
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger	<input type="checkbox"/>	kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften (Industrie- oder Gewerbegebiet in dazugehörigem Gemeindegebiet)
<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchen aller Konfessionen & nicht-kirchliche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus	<input type="checkbox"/>	private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen sowie kommunale Eigenbetriebe	<input type="checkbox"/>	rechtsfähiger Zusammenschluss von mind. 30 Prozent der Unternehmen, die innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebietes liegen (vgl. III.3.)

antragsberechtigt nicht antragsberechtigt

Die Klimaschutz-Teilkonzepte „Klimafreundliche Abwasserbehandlung“ sollen folgende Anforderungen erfüllen:

→ 1. Beschreibung des Ist-Zustandes

- Aufnahme der Bestandssituation der Kläranlage (angeschlossene Einwohnergleichwerte, Alter der Anlage, Sanierungsbedarf von Technik und Peripherie, lokale Rahmenbedingungen, Kurzdarstellung des Reinigungsverfahrens, produzierte Faulgasmenge und Nutzung, anfallende und entsorgte Schlamm-mengen, Art der Schlamm-entsorgung). Darstellung aller Energieerzeugungsanlagen wie PV, Wasserräder, Turbinen etc.,
- Vorhandene Sensor-/Messtechnik und Kontrolle der Abwasserqualität,
- Personalsituation und evtl. Weiterbildungsbedarf, Darstellung der aktuellen Qualität der Betriebsführung der Anlage.

→ 2. Energie- und CO₂-Bilanz

- Analyse des Energieverbrauchs (Aufnahme aller wichtigen Energieverbraucher, geordnet nach Anlagenteilen; Ermittlung des gesamten Stromverbrauchs sowie einzelner großer Verbrauchsdaten wie z.B. Belüftung, Pumpwerke etc., Wärmeverbrauch für Gebäude und Faulung etc.).
- Ableitung einer Energie- und CO₂-Bilanz auf Basis der aktuellen Verbrauchsdaten, Energieträger und Emissionsfaktoren.
- Bewertung anhand energetischer Beurteilungskriterien und Ermittlung spezifischer Kennzahlen wie z.B.: Abwassermenge, Gesamtstromverbrauch, Stromverbrauch für die Belüftung, Pumpwerke etc., Klärgasmenge, Eigenversorgungsgrad Strom und Wärme etc.
- Gegenüberstellung von verbrauchter Energie und erzeugter Energie.

→ 3. Potenzialanalyse

- Ermittlung der kurz-, mittel- und langfristigen Energieeffizienzpotenziale und der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Definition von mittel- und langfristigen Einspar- und Versorgungszielen.

→ 4. Maßnahmenkatalog (Beschreibung von Maßnahmen mit deutlichen Einsparpotenzialen)

- Übersicht über die wichtigsten bereits durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und deren Wirkungen (Retrospektive),
- Beschreibung von Maßnahmen zur Betriebsoptimierung (Anlagentechnik, Anlagenbetrieb, Anlagenüberwachung),
- Beschreibung möglicher Energieeinspar- und Effizienzmaßnahmen jeweils mit Angaben zu Energieverbrauch, Energieeinsparung (für Elektrizität und Wärme),
- Beschreibung von Maßnahmen zur effizienten und klimaschonenden Energieerzeugung (Elektrizität und Wärme),
- Beschreibung der für die jeweiligen Maßnahmen relevanten Betriebsparameter, Grundannahmen, Anlagenzustände, Abgrenzungen, erreichbaren Emissionsreduktionen usw.,
- Berechnung und Bewertung der Wirtschaftlichkeit jeder Einzelmaßnahme,
- Priorisierung der entwickelten Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer energetischen Effizienz, der erzielbaren Emissionsreduktion und der Wirtschaftlichkeit.
- Gliederung in Sofortmaßnahmen, kurzfristige Maßnahmen und langfristige Maßnahmen (Umsetzungshorizont drei bis zehn Jahre).

Die erarbeiteten Maßnahmenvorschläge dürfen nicht zu einer Verminderung der Reinigungsleistung führen sowie die Sicherheit und den Betrieb der Anlage nicht gefährden.

→ 5. Akteursbeteiligung

Für die erfolgreiche Umsetzung von Abwasserkonzepten ist es notwendig, frühzeitig mit den relevanten Akteuren (Kläranlagenbetreiber, Verwaltung, Abwasserunternehmen etc.) Hindernisse zu diskutieren und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Interviews und Workshops.

→ 6. Controlling-Konzept

In einem Controlling-Konzept werden die Rahmenbedingungen für die Erfassung der Verbräuche und CO₂-Emissionen und für die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele entwickelt. Ein Controlling-Konzept umfasst auch den Personalbedarf, notwendige Investitionen (z.B. in Messtechnik), Zeitpläne und Möglichkeiten zu Datenerfassung und -auswertung.

→ 7. Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit (ÖA) dient der Bekanntmachung der erarbeiteten Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts nach dessen Fertigstellung. Auf den lokal spezifischen Kontext zugeschnitten, soll ein Vorgehen erarbeitet werden, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutz-Teilkonzepts in der Bevölkerung verbreitet werden können und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen, ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden kann. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und zugehörige Sachausgaben nicht Teil der Konzepterstellung für die ÖA sind. Diese sind im Rahmen von Schritt 5 „Akteursbeteiligung“ in angemessenem Umfang förderfähig.

Förderfähig ist nur die Erstellung von Klimaschutz-Teilkonzepten für Abwasser durch fachkundige externe Dritte, die mindestens eine der drei folgenden Referenzen nachweisen können:

- Nachweis des mehrjährigen Betriebs von Abwasseranlagen,
- Vorlage einer Referenzliste von geplanten Kläranlagen,
- Vorlage einer Referenzliste über durchgeführte Energieanalysen in Kläranlagen.

Information: Die zuwendungsfähigen Brutto-Ausgaben für fachkundige externe Dritte sind in der Regel beschränkt auf:

- Maximal 25.000 Euro für Kläranlagen bis Größenklasse 4 (10.000 – 100.000 EW)
- Maximal 40.000 Euro für Kläranlagen bis Größenklasse 5 (über 100.000 EW)

7 KONTAKT

Projektanträge, die bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden, sind einzureichen bei:

Projekträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich Umwelt (UMW)
 – Klimaschutz – Forschungszentrum Jülich GmbH
 Zimmerstraße 26 – 27
 10969 Berlin
 Tel.: 030/20199-577
 Fax: 030/20199-3100
 E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de
 Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Projektanträge, die nach dem 31. Dezember 2013 gestellt werden, sind einzureichen bei einem noch zu benennenden Projekträger. Die Kontaktdaten dieses Projekträgers werden ab dem 1. Januar 2014 auf der Internetseite www.klimaschutz.de veröffentlicht.

Eine inhaltliche Erstberatung übernimmt gern das

**Service- und Kompetenzzentrum:
 Kommunaler Klimaschutz**
 beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln
 In Berlin: Zimmerstraße 13 – 15, 10969 Berlin

Hotline zu den Beratungsteams in Köln
 und Berlin: 030/39001-170
 E-Mail: kontakt@klimaschutz-in-kommunen.de
 Internet: www.klimaschutz.de/kommunen

8 ANHANG

Weitere Informationen zur Nationalen Klimaschutzinitiative sowie ihrer Programme und Projekte finden Sie unter www.klimaschutz.de

Hintergrundinformationen finden Sie im „Praxisleitfaden Klimaschutz in Kommunen“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) unter www.leitfaden.kommunaler-klimaschutz.de

Beispiele für existierende Klimaschutzkonzepte und Kurzdarstellungen:
<http://kommunen.klimaschutz.de/projekte/teilkonzepte.html>

Energieeffizienz im Rechenzentrum: www.bitkom.org/de/themen/54658.aspx
 und www.bitkom.org/files/documents/Energieeffizienz-Analysen_in_RZ_web.pdf

Empfehlungen für die umweltfreundliche Beschaffung von Desktop-PCs:
www.itk-beschaffung.de/fileadmin/itk/frei/lf_desktop_umwelt_de_v1-1.pdf

Empfehlungen für die umweltfreundliche Beschaffung von Notebooks:
www.itk-beschaffung.de/fileadmin/itk/frei/lf_notebook_umwelt_de_v1.pdf



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2014/225
Federführend: FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule		Status:	öffentlich
		Datum:	12.03.2014
		Ansprechpartner/in:	Gerrit van den Toren, stellvertr.
		Bearbeiter/in:	Ausschussvorsitzender Diana Buruck
Antrag zum Naturbeirat			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Die SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde beantragt zur nächsten Umwelt- und Bauausschusssitzung:

Die genehmigten Protokolle der Naturbeiratssitzungen dem Umwelt- und Bauausschuss zur Kenntnisnahme zu geben.

Anlage/n:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde



Sozialdemokratische Partei Deutschland

*Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
- Kreistagsabgeordneter-*

An den Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses

Herrn Reimer Tank

- im Hause -

nachrichtlich:
Verwaltung (Frau Buruck)

Umwelt- und Bauausschusssitzung am 27. März 2014

Sehr geehrter Herr Tank,

die SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde beantragt zur nächsten Umwelt- und Bauausschusssitzung:

Die genehmigten Protokolle der Naturbeiratssitzungen dem Umwelt- und Bauausschuss zur Kenntnisnahme zu geben.

Begründung:

Der Beirat für Naturschutz und der Kreisbeauftragte für Naturschutz berät die Verwaltung, welche aufgrund dieser Beratung Maßnahmen innerhalb ihres Verwaltungsbereiches umsetzt. Das Ergebnis dieser Umsetzung ist aber auch immer ein Eingriff in den Bereich, den der Umwelt- und Bauausschuss des Kreises inhaltlich betreut. Nach bisheriger Sachlage, ist es dem Ausschuss nicht möglich, nach zu vollziehen, wie es zu einem jeweiligen Verwaltungsakt kam. Des Weiteren ist es schon überhaupt nicht möglich, in laufenden Verfahren zu einem Sachverhalt eine eigene Position zu beziehen. Diese rein passive und stille Begleitung von anthropogenen Umweltveränderungen sollte beendet werden.

Für die ständige Kenntnisnahme spricht auch, dass einmal exekutierte Verwaltungshandeln von einem größeren Personenkreis gegenüber Betroffenen verteidigt werden kann. Längerfristig kann somit eine stärkere Beteiligung der gesamten Kreisbevölkerung an den Veränderungen in der Natur und Umwelt erreicht werden, ohne dass finale Handlungsoptionen seitens der Verwaltung verloren gingen.



Sozialdemokratische Partei Deutschland

*Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
- Kreistagsabgeordneter-*

Bei Fragen der Verschwiegenheit und der Geheimhaltung, handelt es sich bei den Mitgliedern des Ausschusses ohne Ausnahme auch um vereidigte Geheimnisträger, so dass Nichtöffentlichkeit der Beratungen (§ 7 Abs. 3) innerhalb des Beirates gewahrt bleibt, zumal der Ausschuss erst die genehmigten Protokolle nachträglich zur Kenntnis nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank van den Toren